



## **Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 12. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag, ein neues Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) zu erlassen. Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

- A. In Kürze
- B. Ausgangslage
- C. Ziele und Leistungsbereiche des SEG
- D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
- E. Erläuterungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen
- F. Finanzielle Auswirkungen
- G. Parlamentarische Vorstösse
- H. Anträge

### **A. In Kürze**

#### **Neues Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) im Kanton Zug**

**Das Gesetz bezweckt die Sicherstellung von geeigneten Betreuungsangeboten für Personen, die für ihre alltägliche Lebensbewältigung einer besonderen Unterstützung durch eine soziale Einrichtung bedürfen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gibt das SEG ein übersichtliches und einheitliches Steuerungsmodell vor. Es ermöglicht dem Kanton, die Planung, Steuerung, Aufsicht und Finanzierung von sozialen Einrichtungen zielgerichtet wahrzunehmen.**

Der Anwendungsbereich des SEG erstreckt sich über stationäre Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene und Werk-, Tages- und Beschäftigungsstätten, die im Bereich der Tagesgestaltung für erwachsene Menschen mit Behinderung tätig sind. Zeitgemäss ist nicht mehr - wie bisher in der Sozialhilfegesetzgebung - von sozialen Heimen, sondern von sozialen Einrichtungen zu sprechen. Der Begriff eignet sich auch besser für das Spektrum an Angeboten, die der Unterstützung, Beschäftigung, Förderung und Betreuung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen dienen. Zu den stationären Einrichtungen sind schliesslich auch neuere Betreuungsformen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in welchem professionelle Organisationen Betreuungsleistungen in Pflegefamilien organisieren und steuern, zu zählen.

#### **Steuerungsinstrumente**

Im Zentrum der neuen Gesetzgebung steht die Steuerung des bedarfsgerechten Betreuungsangebots mittels Bedarfsplanung, Aufsicht und Leistungsvereinbarung. Die Bedarfsplanung zeigt langfristige Entwicklungen und Trends auf und garantiert eine mittelfristige Steuerung des bedarfsgerechten Betreuungsangebots und der Kostenentwicklung über drei Jahre. Mit der Erteilung der Betriebsbewilligung oder Anerkennung für soziale Einrichtungen garantiert der Kanton, dass diese Einrichtungen die qualitativen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Ausübung

ihrer Tätigkeit erfüllen. Zudem gewährleistet der Kanton mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit sozialen Einrichtungen und einem entsprechenden Controlling die wirksame Steuerung der Leistungserbringung. Weiter sind Beiträge an Organisationen für Angebote möglich, die zu einer selbständigen Lebensführung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen beitragen oder allenfalls soziale Einrichtungen zu ersetzen vermögen. Darüber hinaus können mit einer individuellen Kostenübernahmegarantie (KÜG) Aufenthalte von Personen in einer sozialen Einrichtung finanziert werden, deren Kosten nicht über eine Vereinbarung mit dem Kanton Zug gedeckt sind.

### **Bedeutsamkeit des SEG**

Das Gesetz über soziale Einrichtungen stellt ein aktuelles, übersichtliches und den strukturellen, rechtlichen sowie finanziellen Rahmenbedingungen gerecht werdendes Regelwerk dar. Es stellt die Verfügbarkeit des bedarfsgerechten Angebots für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sicher.

## **B. Ausgangslage**

Im Kanton Zug besteht bereits seit mehreren Jahren Handlungsbedarf bezüglich der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Unterstützung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen durch soziale Einrichtungen. Der Kanton verfügt zwar mit den §§ 35 - 38 im Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (SHG; BGS 861.4) eine gesetzliche Grundlage, um Beiträge an Einrichtungen zu leisten, und mit der Bewilligungspflicht für Heime in den §§ 40 und 41 SHG übt er eine minimale Kontrolle über die Qualität und Sicherheit der Einrichtungen aus. Diese Regelungen genügen den heutigen strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen jedoch nicht mehr, und eine ganzheitliche und übersichtliche Regelung wird seit Jahren gefordert.

Bereits bei der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) im Jahre 2006 erkannte der Regierungsrat den Handlungsbedarf. Er verzichtete damals bewusst den Bereich der sozialen Heime - das war die damalige Terminologie - bereits in der Teilrevision des SHG zu regeln, da der Bereich in einem eigenen Gesetz inhaltlich von der Sozialhilfegesetzgebung getrennt werden sollte. Gleichzeitig galt es die Auswirkungen der anstehenden Entwicklungen in diesem Bereich für die Erarbeitung des neuen Gesetzes abzuwarten. Zu diesen Entwicklungen gehören:

- Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zog sich die Invalidenversicherung (IV) vollständig aus der Planung, Steuerung und Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung zurück. Seit dem 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone hierfür die alleinige Verantwortung. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26) gibt den Kantonen verschiedene Rahmenbedingungen für die Umsetzung der neuen Aufgaben vor, die zu berücksichtigen sind. In einer Übergangsphase übernahmen die Kantone gestützt auf Art. 197 Ziff. 4 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) die bisherigen Leistungen der IV, bis sie über ein genehmigtes Behindertenkonzept verfügen, mindestens jedoch für drei Jahre, das heisst bis mindestens Ende 2010.
- Im Rahmen des zweiten Pakets der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA 2) ging die Zuständigkeit für die individuelle Heimfinanzierung gesamthaft per 1. Januar 2008 auf den Kanton über. Während die Gemeinden weiterhin bei der Fallführung (einschliesslich der Einweisungsbefugnis) federführend sind, liegt die Finanzierung ausschliesslich beim Kan-

ton. Eine klare Gesetzesgrundlage erhöht die Rechtssicherheit sowohl für Gemeinden als auch für den Kanton.

- Am 1. Januar 2007 trat der Kanton Zug der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 (BGS 861.52) bei. Sie ist die einzige verbindliche Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen seit Einführung der NFA. Die Abstimmung der neuen kantonalen Gesetzgebung auf die Bestimmungen der IVSE ist ein zentrales Anliegen, um die Vereinbarkeit der Zuger Praxis mit interkantonalen Standards zu gewährleisten.

Nicht abgewartet werden können zukünftige Entwicklungen wie die Totalrevision der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338), mit welcher eine umfassende Professionalisierung der ausserfamiliären Kinderbetreuung sichergestellt werden soll. Zu diesem Zweck soll die PAVO durch die neue Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV) ersetzt werden. Das Vernehmlassungsverfahren endete am 15. September 2009. Der Entwurf zur KiBeV wurde in der Vernehmlassung jedoch stark kritisiert. Gemäss einer Medienmitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 17. Dezember 2009 hat der Bundesrat am 16. Dezember 2009 das EJPD beauftragt, die Verordnung im Lichte der Vernehmlassungsergebnisse zu überarbeiten und nochmals in die Vernehmlassung zu schicken. Die KiBeV wird dahingehend überarbeitet, dass die Betreuungsangebote im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen und Au-pair-Einsätzen von der Bewilligungspflicht befreit werden. Ebenfalls werden sämtliche (entgeltlich und unentgeltlich) erbrachten Betreuungsleistungen durch Verwandte sowie weitere den Eltern nahestehende Personen von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Bewilligungsfrei ist zudem die Betreuung im Haushalt der Eltern (zum Beispiel durch Nannies). Die überarbeitete Verordnung wird nicht strengere Bewilligungsvoraussetzungen für die Tageseinrichtungen vorsehen, da dies zu einer unerwünschten Verknappung der zur Verfügung stehenden Plätze führen würde. Schliesslich wird in der KiBeV eine analoge Regelung wie bei den Platzierungsorganisationen auch für die bisher nicht berücksichtigten Tageselternorganisationen aufgenommen. Die Einführung der KiBeV ist nach wie vor auf den 1. Januar 2011 geplant. Nach Auskunft des EJPD wird jedoch auch die Variante geprüft, die KiBeV zeitgleich mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht in Kraft treten zu lassen, voraussichtlich auf den 1. Januar 2013. Aufgrund der im Raum stehenden Ungewissheit sowohl betreffend die definitive Version der KiBeV wie auch den Zeitfahrplan des Bundesrates erscheint es fraglich, dass die notwendige Harmonisierung des SEG mit der KiBeV bereits vor der kantonsrätlichen Beratung des SEG vorgenommen werden kann. Die Harmonisierung soll sobald als möglich erfolgen.

### **C. Ziele und Leistungsbereiche des SEG**

Mit dem Gesetz über soziale Einrichtungen werden folgende Ziele verfolgt:

- Das SEG bezweckt die Sicherstellung von geeigneten Betreuungsangeboten innerhalb und ausserhalb des Kantons Zug für Personen aus dem Kanton Zug, die aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder aber auch infolge sozialer oder familiärer Umstände für ihre alltägliche Lebensbewältigung einer besonderen Betreuung bedürfen.
- Das SEG hat des Weiteren zum Ziel, die soziale Integration dieser Personen mit Hilfe angemessener Unterstützung, Betreuung, Beschäftigung und Förderung anzustreben.

- Mit dem SEG sollen übersichtliche und einheitliche Regelungen sowohl für stationäre Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene wie auch für Werk-, Tages- und Beschäftigungsstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung geschaffen werden.
- Mit dem SEG soll überdies die Zuständigkeit betreffend Bewilligungserteilung und Aufsicht im Wohnbereich der Sonder- und Privatschulen von der Direktion des Innern an die Direktion für Bildung und Kultur übertragen werden.
- Das Gesetz soll die Planung, Steuerung, Finanzierung und Aufsicht sozialer Einrichtungen nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität gewährleisten, indem es die geeigneten Instrumente zur Verfügung stellt.
- Die rechtliche Umsetzung der NFA im Bereich der sozialen Einrichtungen soll unter Berücksichtigung des IFEG und der IVSE gewährleistet werden.
- Das SEG soll berücksichtigen, dass Leistungen der klassischen stationären Einrichtungen zur Förderung der Integration zukünftig auch durch individuellere Lösungen - beispielsweise im Rahmen ambulanter Angebote - bedarfsgerechter und kostengünstiger erbracht werden können.
- Das SEG soll ebenfalls eine Grundlage schaffen, Organisationen finanziell zu unterstützen, die Dienstleistungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ausserhalb der traditionellen Einrichtungen erbringen, sofern sie der Förderung der Integration dienen (beispielsweise Transport oder Beratung).

Das SEG regelt im Wesentlichen die Aufsicht und Steuerung sozialer Einrichtungen im Kanton Zug. Diese umfassen stationäre Einrichtungen, Werk-, Tages- und Beschäftigungsstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung, deren Angebote im Zuge der NFA zu einer kantonalen Aufgabe wurden. Aufgrund einer Bedarfsplanung werden diese Einrichtungen vom Kanton anerkannt und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Insgesamt werden durch anerkannte Trägerschaften 489 Plätze angeboten, wobei die Plätze auch für Betreute mit ausserkantonalem Wohnsitz offen stehen. Die Bedarfsplanung 2010 umfasst folgende Einrichtungen und Leistungsangebote:

**Tabelle 1: Anzahl Plätze in Zuger Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung:**

Angebot:	ZUWEBE	Maihof	Phönix	Schmetterling	Rufin	ConSol	Total
Wohnen Erwachsene	4	7	12	-	-	-	23
Wohnen/Beschäftigung	16	70	15	13	17	-	131
Wohnen/Geschützte Arbeit	65	-	-	-	-	-	65
Geschützte Arbeit <sup>1)</sup>	159	5	-	1	-	72	237
Beschäftigung <sup>1)</sup>	-	4	22	7	-	-	33
<b>Total Plätze:</b>	<b>244</b>	<b>86</b>	<b>49</b>	<b>21</b>	<b>17</b>	<b>72</b>	<b>489</b>

Daneben regelt das SEG die Bewilligungspflicht für soziale Einrichtungen, die keine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Im Kanton Zug bestehen heute vier solche soziale Einrichtungen, die vom Geltungsbereich des SEG erfasst werden:

- Kinderheim Lutisbach in Unterägeri/ZG
- Sozialpädagogische Grossfamilie in Baar/ZG (Trägerschaft Fachstelle Kinderbetreuung in Luzern/LU)

---

<sup>1)</sup> Bei der geschützten Arbeit und der Beschäftigung kann ein Platz von mehr als einer Person belegt werden. Die Anzahl der Plätze kann deshalb nicht gleichgesetzt werden mit der Anzahl Personen.

- TEAM-WERK, Ambulante und Stationäre Jugendbetreuung AG, in Alosen/ZG
- Bruggeboge plus in Steinhausen/ZG

Weiter bietet das SEG die Grundlage für das Verfahren der individuellen Finanzierung von Platzierungen in inner- und ausserkantonalen Einrichtungen, wenn keine Leistungsvereinbarung vorliegt und eine individuelle Kostenübernahmegarantie (KÜG) erforderlich ist. Dazu gehören die Aufenthalte von insgesamt 175 Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, welche zurzeit die Angebote von sozialen Einrichtungen in 19 Kantonen (inkl. Kanton Zug) beanspruchen.

**Tabelle 2: Anzahl inner- und ausserkantonal Betreute mit individueller Finanzierung (KÜG)<sup>2)</sup>:**

<b>Angebot:</b>	<b>Innerkantonal</b>	<b>Ausserkantonal</b>	<b>Total</b>
Wohnen Minderjährige	11	32	43
Wohnen Erwachsene	20	7	27
Wohnen/Beschäftigung	2	39	41
Wohnen/Geschützte Arbeit	-	37	37
Geschützte Arbeit	-	21	21
Beschäftigung	3	3	6
<b>Total Personen:</b>	<b>36</b>	<b>139</b>	<b>175</b>

#### **D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Die **Einwohner- und Bürgergemeinden** begrüßen im Grundsatz den vorliegenden Gesetzesentwurf, da er der Sicherstellung der Betreuungsangebote dient und damit die Grundlage für die Planung, Finanzierung und Aufsicht der sozialen Einrichtungen geschaffen wird. Ausdrücklich begrüsst wird die Ausweitung des Geltungsbereichs auf die unterschiedlichen Formen von stationären Einrichtungen (Aufenthalte in Pflegefamilien im Rahmen von Platzierungen durch Platzierungsorganisationen, institutionelle oder heimassoziierte Pflegeplätze). Bemängelt wird, dass die im Gesetz über soziale Einrichtungen hochgesteckten Ziele und Grundsätze zuwenig konkretisiert werden, das Gesetz auf die heutige Praxis ausgerichtet ist und keine neuen Impulse aufgenommen werden.

Sämtliche Einwohnergemeinden regen an, dass der Grundsatz "ambulant vor stationär" im Gesetz verankert werden soll. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Direktion für Bildung und Kultur und der Direktion des Innern betreffend Betriebsbewilligung und Aufsicht wird nicht unterstützt. Weiter befürchten die Gemeinden beim Vollzug eine Zunahme des administrativen Aufwands in verschiedenen Bereichen, insbesondere bei den Verfahren betreffend die individuellen Kostenübernahmegarantien (KÜG) wird eine Vereinfachung gewünscht. Bei verschiedenen Bestimmungen ist aus Sicht der Gemeinden eine Ergänzung des Gesetzes notwendig: Die Definition der Einrichtungen wird als zu wenig umfassend betrachtet und der Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss SEG wird als zu restriktiv beurteilt. Weitere Kritikpunkte betreffen die vorgesehene Unterscheidung zwischen Betriebsbewilligung und Anerkennung und die Ungleichbehandlung von inner- und ausserkantonalen Einrichtungen.

Die Grundlagen für die Bemessung der Eigenleistungen sollen im SEG verankert werden, wobei die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen berücksichtigt und die steigende Belastung

---

<sup>2)</sup> Stand Dezember 2009

der Gemeinden verhindert werden soll. Von Seiten der Bürgergemeinden wird beantragt, dass die Festlegung der Eigenleistung im Einzelfall durch den Kanton erfolgt und keine Weiterverrechnung an die Gemeinden stattfinden soll.

Von den im Kantonsrat vertretenen **politischen Parteien** haben die CVP, FDP, ALG und die SP eine Stellungnahme eingereicht.

Die CVP nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der seit Jahren versprochene Gesetzesentwurf nun vorliegt, welcher die Betreuungsangebote und deren Planung, Finanzierung und Aufsicht sicherstellt. Die heutige Situation soll jedoch nicht verkompliziert werden. Die CVP schlägt bei einzelnen Bestimmungen Ergänzungen und Präzisierungen vor.

Die FDP sieht sich aufgrund der präsentierten Unterlagen nicht in der Lage, eine aussagekräftige Vernehmlassungsantwort zu erstellen. Sie kritisiert, dass die Vorlage zu komplex und für Nicht-Fachleute zu wenig klar und nachvollziehbar ist und die Bedarfsplanung fehlt.

Die ALG begrüsst, dass für soziale Einrichtungen ein eigenes Gesetz geschaffen wird. Sie vermisst jedoch eine zukunftsgerechte Behindertenpolitik im Gesetz und kritisiert, dass sich das SEG nur auf die Hauptaufgaben beschränkt. Die ALG beantragt, im SEG eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Regierungsrat verpflichtet, eine umfassende Behindertenpolitik zu formulieren. Weiter sollen der Grundsatz "ambulant vor stationär" verankert und die Bewilligungsvoraussetzungen betreffend Ausbildung des Personals präzisiert werden. Das Schlichtungsverfahren soll schliesslich erweitert und nochmals überprüft werden.

Die SP schlägt eine Ausweitung des Geltungsbereichs vor und wünscht, dass nicht nur Angebote im Behindertenbereich unter das Gesetz fallen. Sie kritisiert, dass die hochgesteckten Ziele zu wenig umgesetzt werden und keine neuen Impulse zu Gunsten der Menschen mit Behinderung eingeflossen sind. Für die SP sind zahlreiche Korrekturen, Ergänzungen und Präzisierungen notwendig. Dazu gehört die Regelung der Zuständigkeiten, welche als nicht ausreichend beurteilt wird. Weiter werden die Unterscheidung in Bewilligung und Anerkennung als nicht sinnvoll und die Regelungen zur Finanzierung als unklar erachtet. Der Grundsatz "ambulant vor stationär" soll verankert und auf die Einschränkungen des SEG beim Geltungsbereich und bei den Zielgruppen der sozialen Einrichtungen ist zu verzichten. Weitere Kritikpunkte sind die nicht zwingend vorgesehene Bedarfsplanung für Wohnangebote für Kinder- und Jugendliche und die ungenügenden Bestimmungen zu den Eigenleistungen.

Von den im Kanton Zug ansässigen **sozialen und heilpädagogischen Einrichtungen und Trägerschaften** haben zehn Einrichtungen bzw. Trägerschaften das Angebot zur Vernehmlassung genutzt und Bedarf an verschiedenen Änderungen und Präzisierungen angemeldet. Der Entwurf wird im Grundsatz begrüsst, da er einer modernen und praxistauglichen Behindertenpolitik entspricht und die Finanzierung sicherstellt. Vermisst wird eine zukunftsgerichtete Ausrichtung des SEG und eine unterstützende, auf Vertrauen und Partnerschaftlichkeit ausgerichtete Haltung des Kantons gegenüber den Einrichtungen, da die Kontroll- und Aufsichtsinstrumente zu stark gewichtet werden.

Speziell die unter das SEG fallenden Einrichtungen und Trägerschaften stellen sich auf den Standpunkt, dass zahlreiche Formulierungen zu weit gehen, ihr Einbezug nicht ausreichend verankert wird und die Befugnisse des Kantons zu umfassend formuliert sind. Es wird befürchtet, dass die Kontrollmechanismen zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen. Bei den Bestimmungen zur Aufsicht und den restriktiven Massnahmen werden zahlreiche Einwände vorgetragen und die Notwendigkeit der Massnahmen teilweise oder sogar gänzlich in Frage gestellt.

Die Verwendung der Begriffe Wirksamkeit, Bewilligung und Anerkennung wirft verschiedene Fragen auf. Die Möglichkeit, dass die sozialen Einrichtungen ausnahmsweise zur Aufnahme von Klientinnen und Klienten verpflichtet werden können, wird kontrovers beurteilt.

Die Leitungen der Sonderschulheime wünschen eine klare, einheitliche Regelung betreffend Zuständigkeit und Aufsicht über die Sonderschule und das Internat. Für beide Angebote soll die Direktion für Bildung und Kultur zuständig sein.

Schliesslich haben fünf **Verbände** (INSOS Zentralschweiz, AvenirSocial Zentralschweiz, CURAVIVA Zug, Vereinigung Insieme Cerebral Zug und Kantonaler Seniorenverband Zug), zwei **kantonale Kommissionen** (Fachkommission für Behinderfragen und Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann) und die **IV-Stelle Zug** ihre Positionen zum Gesetzesentwurf eingebracht.

INSOS Zentralschweiz betont das Selbstbestimmungsrecht und die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung und empfiehlt, die Leistungserbringerinnen und -erbringer und die Angebote der Zentralschweiz bei der Erstellung der Bedarfplanung mit einzubeziehen. Durch das SEG sollen die Unabhängigkeit der privaten Trägerschaften, eine tragfähige finanzielle Zusammenarbeit und die Qualifikation des Fachpersonals gewährleistet werden.

AvenirSocial Zentralschweiz begrüsst grundsätzlich den Gesetzesentwurf und bringt zahlreiche Änderungsvorschläge ein. Gewünscht werden eine Ausweitung des Geltungsbereichs, die Präzisierung der Angebote und einheitliche und umfassende Regelungen für alle Heime und sozialen Institutionen.

CURAVIVA Zug begrüsst die Vernehmlassungsunterlagen und betont die zunehmende Notwendigkeit der Angebote für ältere Menschen.

Gemäss der Vereinigung Insieme Cerebral Zug ist der wechselnde Bedarf bei der Planung der Angebote zu berücksichtigen. Weiter sind durch den Kanton eine Schlichtungsstelle sowie eine Fachkommission zur Beratung und Schlichtung einzurichten.

Der Kantonale Seniorenverband Zug wünscht, dass die Bestimmungen des SEG auch für die Alters- und Pflegeheime zur Anwendung kommen sollen.

Die Fachkommission für Behindertenfragen formuliert zahlreiche Verbesserungsvorschläge und regt an, den Grundsatz "ambulant vor stationär" im SEG zu verankern, den Geltungsbereich und Rechtsanspruch auszuweiten und verschiedene Begriffe zu präzisieren. Weiter sind die Ernennung der Fachkommission für Behindertenfragen und ihre Aufgaben im SEG zu verankern. Die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf gleichstellungsrelevante Aspekte und weist darauf hin, dass der Umstand, dass die Hauptlast bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung auf die Eltern, insbesondere auf die Mütter fällt, im Gesetz nicht ausreichend berücksichtigt wird. Diese privat erbrachten Leistungen werden als selbstverständlich vorausgesetzt, verdienen jedoch mehr Anerkennung und Unterstützung.

Die IV-Stelle Zug begrüsst den Gesetzesentwurf und regt Präzisierungen zum Geltungsbereich und zu den Eigenleistungen an die Pflegekosten bei Krankheit an. Die Koordination mit der vom Bund neu geregelten Pflegefinanzierung wird im Gesetzesentwurf vermisst und das SEG ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zahlreiche Anregungen aus der Vernehmlassung wurden in die vorliegenden Fassungen des Gesetzes und des Berichts aufgenommen, um die Bestimmungen zu präzisieren oder zu konkretisieren. Damit hat die Vorlage an Verständlichkeit gewonnen. Die Forderung nach einer Klärung und Ergänzung der Zuständigkeiten bei den Vollzugsbehörden wurde berücksichtigt: Für die Aufsicht und Bewilligung der Wohnangebote für Kinder und Jugendliche in den Sonder- und Privatschulen wird neu die Direktion Bildung und Kultur zuständig, wobei die Direktion des Innern beigezogen wird. Die Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des SEG fanden wie gewünscht Eingang in die Bestimmungen.

Schliesslich wird eine Änderung des Sozialhilfegesetzes vorgeschlagen, um den behindertenpolitischen Anliegen, u.a. dem Grundsatz ambulant vor stationär, und den Bemühungen um die

Gleichstellung und soziale Integration von Menschen mit Behinderungen mehr Gewicht zu geben.

Verschiedene Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser zum Behindertenkonzept (alle Einwohnergemeinden, SP, Pro Infirmis, Heilpädagogischer Dienst) sowie zum SEG (ALG) verlangten, dass der Kanton eine umfassende Behindertenpolitik betreibt. Der Regierungsrat behält sich vor, im Rahmen der Verabschiedung des Behindertenkonzepts im Februar 2010 dieses Anliegen aufzunehmen. Dabei wird er sich vorbehalten, für die Umsetzung einer umfassenden Behindertenpolitik dem Kantonsrat zusätzliche Personalressourcen zu beantragen (vgl. Ausführungen zu E. Erläuterungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen, § 31 SEG, 3. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 vom 25. September 2008 [BGS 154.212]).

Nicht berücksichtigt wurden die mehrfach geforderte Ausweitung des Geltungsbereichs und der Verzicht auf die Formulierung, dass Sonderregelungen nach anderen Erlassen dem SEG vorgehen. Die gewünschte Ausweitung der Klientel bei den Werk-, Tages- und Beschäftigungsstätten und beim Rechtsanspruch führt zu zahlreichen Abgrenzungsfragen. Das SEG soll in erster Linie Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gemäss § 4 SEG den Zugang zu den entsprechenden Angeboten sicherstellen und für die Leistungserbringer verbindliche Grundlagen für die Betriebsführung und Finanzierung schaffen. Der Geltungsbereich des SEG benötigt deshalb klare und präzise Regelungen, um die Angebote und Leistungen festzulegen.

## **E. Erläuterungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

Mit dem neuen Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) soll primär eine bedarfsgerechte, wirksame und wirtschaftliche Betreuung in sozialen Einrichtungen für die Zuger Bevölkerung angestrebt werden. Zentrale Begriffe in diesem Gesetz sind somit "soziale Einrichtungen" und "Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen", wie sie in den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes umschrieben werden. Die gewählte Terminologie ist treffend, zeitgemäss und orientiert sich an der Begriffswahl anderer Kantone und der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 (BGS 861.52).

Der ursprünglich vorgesehene Titel Heimgesetz wird den heutigen Rahmenbedingungen nicht mehr gerecht. Es ist auch nicht mehr wie bisher in der Sozialhilfegesetzgebung von sozialen Heimen, sondern von sozialen Einrichtungen die Rede. Dieser Begriff eignet sich besser für das Spektrum an Angeboten, die der Unterstützung, Beschäftigung, Förderung und Betreuung von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit dem Ziel der sozialen Integration dieser Menschen dienen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes erstreckt sich neben stationären Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene auch auf Werk-, Tages- und Beschäftigungsstätten, die lediglich im Bereich der Tagesgestaltung für erwachsene Menschen mit Behinderung tätig sind. Zu den stationären Einrichtungen sind auch neuere Betreuungsformen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in welchem professionelle Organisationen Betreuungsleistungen in Pflegefamilien organisieren und steuern, zu zählen.

Bisher waren die Bestimmungen zu sozialen Einrichtungen in rudimentärer Form im Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (SHG; BGS 861.4) enthalten. Neu konzentriert sich das SHG auf die eigentliche Sozialhilfe mit den Abschnitten persönliche Hilfe (Beratung), Unterstützung Bedürftiger (wirtschaftliche Hilfe) und Förderungshilfe.

## § 2 Geltungsbereich

### Abs. 1

Das SEG ist anwendbar auf soziale Einrichtungen sowie alle Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug haben. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Art. 5 IVSE, wonach der Aufenthalt in einer Einrichtung im Bereich B (Erwachsene Menschen mit Behinderung) keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der individuellen Kostenübernahmegarantie (KÜG) bewirkt. Massgebend sind somit Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) und Art. 5 Abs. 1 IVSE. Für den Geltungsbereich des SEG nicht von Bedeutung ist der Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 4 ff. des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1).

### Abs. 2

Alle Einrichtungen, die in anderen Erlassen geregelt sind, sind keine sozialen Einrichtungen im Sinne des SEG. Solche Regelungen finden sich insbesondere in folgenden Erlassen:

- Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11) und Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111): Schulbereich der Sonder- und Privatschulen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche
- Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG) vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1), Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11) und Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege vom 1. Juni 2004 (BGS 826.113): Spitäler und Kliniken sowie weitere Betriebe des Gesundheitswesens wie Pflegeheime, andere Einrichtungen mit stationärer Langzeitpflege und Institutionen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979 (BGS 823.5): Suchteinrichtungen der Sekundär- und Tertiärprävention
- Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940 (BGS 321.1): Einrichtungen des Massnahmenvollzugs
- Verordnung über den Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen (VVJ) vom 20. November 2007 (BGS 331.71): Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug gegenüber Jugendlichen
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (BGS 213.4): Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338): Pflegefamilien
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0), Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV; SR 831.201) und Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (BGS 416.21): Einrichtungen für berufliche und arbeitsmarktliche Massnahmen

Die Zuständigkeit für die Steuerung, Finanzierung und Aufsicht dieser in anderen Erlassen geregelten Einrichtungen (zum Beispiel Alters- und Pflegeheime, Suchteinrichtungen, Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug, Sonder- und Privatschulen) liegt entsprechend bei der zuständigen Fachdirektion.

### § 3 Soziale Einrichtungen und andere Angebote

#### Abs. 1

Als soziale Einrichtungen im Sinne des SEG gelten stationäre Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene, Werkstätten für erwachsene Personen mit Behinderung sowie Tages- und Beschäftigungsstätten für erwachsene Personen mit Behinderung.

#### Stationäre Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene:

Zu den stationären Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene zählen Wohnangebote, in denen mehr als drei Personen regelmässig während insgesamt mindestens zwei Tagen pro Woche tags- und nachtsüber Unterkunft, Verpflegung, sozialpädagogische Betreuung und Pflege gewährt wird. Eine stationäre Einrichtung für Minderjährige bedarf grundsätzlich schweizweit einer Bewilligung zum Betrieb gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO). Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung gemäss Art. 15 PAVO erfüllt sind.

Unter die stationären Einrichtungen fallen auch Organisationen, die Betreuungsleistungen in dezentralen Betreuungsplätzen - beispielsweise in Pflegefamilien - vermitteln und steuern. Insbesondere vermitteln solche Platzierungsorganisationen auf professioneller Basis die konkreten Plätze und stellen eine qualifizierte Betreuung und deren fachliche Begleitung sicher. Gegenüber den Betreuungsplätzen treten sie als Arbeitgeberin oder Auftraggeberin auf. Gegenüber platzierenden oder finanzierenden Stellen nehmen sie analoge Funktionen und Verantwortlichkeiten wie die gewöhnlichen stationären Einrichtungen wahr.

Ebenfalls als stationäre Einrichtung gelten Angebote, welche für Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedürfnissen Wohnen und eine interne Berufsbildung anbieten.

#### Werkstätten sowie Tages- und Beschäftigungsstätten für erwachsene Personen mit Behinderung:

Als Werkstätten sind ertragsorientierte Dienstleistungs- oder Produktionsbetriebe zu betrachten, die mehr als drei Personen mit Behinderung, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können, dauernd betreute Arbeit und eine Tagesstruktur anbieten. Dazu gehören auch betreute Arbeitsplätze ausserhalb der Einrichtung.

Tages- und Beschäftigungsstätten für erwachsene Personen mit Behinderung sind nicht ertragsorientierte Einrichtungen, die mehr als drei Personen mit Behinderung betreute Tagesstrukturen anbieten.

#### Abs. 2

Aus Sicht sowohl der betreuungsbedürftigen Personen wie auch der staatlichen Steuerung und Finanzierung ist es wichtig, dass die Art und das Ausmass der Betreuung so umfassend wie nötig und so beschränkt wie möglich erfolgen. In diesem Zusammenhang ist es für die Zukunft wichtig, Anbieterinnen und Anbieter zu fördern, die zwar Betreuungsleistungen erbringen, dies aber nicht in dem umfassenden Rahmen, wie dies eine traditionelle stationäre Einrichtung oder eine klassische Behindertenwerkstatt tut. Das SEG soll darum nicht nur für Betreuungsangebote im stationären Bereich gelten, sondern ebenfalls auf andere Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen anwendbar sein, die zu einer selbständigen Lebensführung beitragen oder allenfalls soziale Einrichtungen angemessen ersetzen können.

Diese Bestimmung schafft im Kanton Zug die Grundlage, um den Grundsatz ambulant vor stationär wirkungsvoll umsetzen zu können. Es können gezielt Angebote gefördert werden, die eine angemessene und bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung ambulant gewährleisten.

Unter Angeboten, welche zur selbstständigen Lebensführung beitragen oder ein stationäres Betreuungsangebot zu ersetzen vermögen, sind beispielsweise zu verstehen:

Im Bereich Wohnen:

- Begleitetes Wohnen
- Persönliche Assistenzdienste
- Sozialpädagogische Familienbegleitung
- Entlastungsdienste
- Wohntraining

Im Bereich Arbeit:

- Arbeitsplatzterhaltung
- Sozialfirmen
- Geschützte Arbeitsplätze im 1. Arbeitsmarkt
- Arbeitsvermittlung
- Personalverleih

Bereits heute werden auf der Grundlage von § 37 des Sozialhilfegesetzes (SHG) Beiträge an "Profil - Arbeit und Handicap" (Arbeitsvermittlung und Arbeitsplatzterhaltung für Menschen mit Behinderung und Arbeitgebende) und auf der Grundlage des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge an den Verein TIXI-Behindertentransport vom 26. Mai 1994 (BGS 826.193) an den TIXI-Behindertentransport Zug ausgerichtet. Diese Leistungen sollen in Zukunft über das SEG finanziert werden.

Die Nennung von anderen Angeboten in Abs. 2 ist in einem ergänzenden Sinn zur Aufzählung der sozialen Einrichtungen in Abs. 1 erforderlich, da mit dem SEG auch Leistungen finanziert und gesteuert werden sollen, die zu einer umfassenden Betreuung und Unterstützung notwendig sind, welche nicht von sozialen Einrichtungen erbracht werden. Andere Angebote sind immer nur auf Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen anwendbar. Als andere Angebote unterliegen sie nicht den Steuerungsinstrumenten der sozialen Einrichtungen. Dies ist sinnvoll, da sonst beispielsweise die Betreuungsleistungen der "Pro Infirmis" bewilligungspflichtig wären.

#### **§ 4 Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen**

##### **Abs. 1**

Als Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen im Sinne dieses Gesetzes gelten Erwachsene mit Behinderung und minderjährige oder erwachsene Personen, die infolge familiärer oder sozialer Umstände einer besonderen Betreuung bedürfen. Bei den Minderjährigen ist insbesondere an Kinder im Vorschulalter oder Jugendliche nach dem Schulobligatorium zu denken. Für behinderte Kinder ab Eintritt in den freiwilligen Kindergarten bis zum Abschluss der Sonderschulung liegt die Zuständigkeit bei der Direktion für Bildung und Kultur.

##### **Abs. 2**

Die Definition des Begriffs "Menschen mit Behinderung" entspricht derjenigen im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3). Im SEG wird der zeitgemässe und umfassende Begriff für Menschen mit Behinderung gemäss BehiG deshalb aufgenommen, damit eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, um grundsätzlich bei Bedarf allen Menschen mit Behinderung den Zugang zu den für sie geeigneten Betreuungsangeboten zu ermöglichen. Der umfassende Begriff ist auch wichtig für die Gestaltung der Übergänge zwischen Behinderungs- und Altersbereich und die Einbettung des SEG in die heute üblichen Begrifflichkeiten, wie sie die Weltgesundheitsorganisation WHO oder der Bund in seiner Behindertenpolitik verwendet.

Das Thema Behinderung und Alter ist für soziale Einrichtungen ein relativ junges Thema. Zunehmend werden Menschen mit Behinderung, die in sozialen Einrichtungen betreut werden, älter und erreichen das Pensionsalter. Ihre angemessene Betreuung muss gesichert werden. Eine Gesetzesgrundlage, die ihren Anwendungsbereich auf das Erwerbsalter beschränkt, würde diesem Umstand nicht gerecht werden.

Die Invalidenversicherung knüpfte den Anwendungsbereich für anrechenbare Kosten einer Einrichtung bisher an die Erwerbsunfähigkeit und damit an das Altersspektrum von 18 bis und mit 64 Jahren. Sie kannte lediglich eine Besitzstandwahrungsklausel für Personen, die sich bereits vor dem Erreichen des AHV-Alters in einer stationären Einrichtung oder in einer Tagesstätte befanden. Mit der vorliegenden Definition des Begriffs Menschen mit Behinderung kann der Kanton Zug diese bewährte Praxis weiterführen und auch zukünftige Entwicklungen mittragen. Zu denken ist insbesondere an mögliche Szenarien, die eine grundsätzliche Öffnung der Behinderteninstitutionen für die Betreuung von Menschen mit Behinderung auch nach dem Erreichen des AHV-Alters ermöglichen würden.

### **Abs. 3**

Einen direkten Rechtsanspruch auf Leistungen im Sinne des SEG haben jedoch nur Personen, die als invalid gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1) gelten. Diesen Rechtsanspruch verlangt das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26) als Bundesrahmengesetz für Menschen mit Behinderung.

## **2. Abschnitt: Zuständigkeiten**

### **§ 5 Vollzugsbehörden**

#### **Abs. 1 und 2**

Das Gesetz über soziale Einrichtungen wird in erster Linie durch den Regierungsrat und die Direktion des Innern vollzogen. Ihre Aufgabe ist die Gewährleistung eines quantitativ und qualitativ angemessenen Angebotes an Dienstleistungen für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen gemäss § 4 SEG.

Die Direktion des Innern ist gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1) ermächtigt, die Kompetenzen gemäss dem vorliegenden Gesetz an die ihr direkt unterstellten Ämter und Abteilungen zu delegieren. Sie kann beispielsweise die Gewährung individueller Kostenübernahmegarantien (KÜG) an das zuständige Amt oder an die zuständige Abteilung delegieren.

#### **Abs. 3**

Gemäss §§ 74 ff. des Schulgesetzes und §§ 24 f. des Reglements zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 [BGS 412.112] anerkennt die Direktion für Bildung und Kultur die Privatschulen im Kanton Zug und gestützt auf § 35 Abs. 1 i.V.m. § 65 des Schulgesetzes der Bildungsrat die Sonderschulen im Kanton Zug. Mit Änderung des Schulgesetzes, welche unter Annahme der Zustimmung des Kantonsrates und der unbenutzten Referendumsfrist in der 1. Jahreshälfte 2010 in Kraft treten wird, fällt die Kompetenz zur Anerkennung der Sonderschulen im Kanton Zug auch in die Zuständigkeit der Direktion für Bildung und Kultur und nicht mehr in diejenige des Bildungsrates. Die Aufsicht über den Schulbereich von Sonder- und Privatschulen wird folgerichtig durch die Direktion für Bildung Kultur wahrgenommen (vgl. § 66 des Schulgesetzes). Der Wohnbereich - nicht jedoch der Schulbereich - von Sonder- und Privatschulen ist gemäss SEG als stationäre Einrichtung für Minderjährige zu betrachten (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. a SEG) und

wäre grundsätzlich durch die Direktion des Innern zu beaufsichtigen und zu bewilligen (vgl. §§ 6 und 8 SEG). Gemäss § 41 des Sozialhilfegesetzes (SHG), welcher mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben wird, war der Wohnbereich von Sonder- und Privatschulen bisher durch die Direktion des Innern zu beaufsichtigen und zu bewilligen.

Im Sinne einer einheitlichen Zuständigkeitsordnung, der Transparenz und Vermeidung von möglichen widersprüchlichen Entscheiden der beiden Direktionen hinsichtlich der Anerkennung bzw. Bewilligung ist es zweckmässig, die Kompetenz zur Anerkennung des Schulbereichs sowie zur Bewilligung des Wohnbereichs von Sonder- und Privatschulen bei einer einzigen Direktion - vorliegend der Direktion für Bildung und Kultur - anzusiedeln; entsprechend ist der dritte Absatz zu formulieren. Dabei lässt die Direktion für Bildung und Kultur die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen bezüglich des Wohnbereichs von Sonder- und Privatschulen durch die Direktion des Innern vornehmen. Dazu nimmt die Direktion des Innern regelmässig die notwendigen Prüfungen vor und erstattet hierüber der Direktion für Bildung und Kultur Bericht. Damit bei Inkrafttreten des SEG per 1. Januar 2011 sämtliche Wohnbereiche von Sonder- und Privatschulen über aktuelle Betriebsbewilligungen verfügen, wird die Direktion des Innern im Laufe des Jahres 2010 die erforderlichen Bewilligungsverfahren durchführen.

#### **Abs. 4**

Bei individuellen KÜG hat die jeweils zuständige Gemeinde die Notwendigkeit des Aufenthalts in einer sozialen Einrichtung zu überprüfen und auszuweisen. Sofern dies angezeigt ist, hat sie zusätzlich die konkrete Fallführung sicherzustellen.

### **§ 6 Aufsicht**

Für die Aufsicht über soziale Einrichtungen im Kanton Zug ist die Direktion des Innern zuständig. Die Aufsicht umfasst im Wesentlichen die Erteilung der Betriebsbewilligung oder Anerkennung, sowie die Einschränkung oder den Entzug der Betriebsbewilligung oder Anerkennung.

Die Direktion für Bildung und Kultur führt die Aufsicht über die Sonder- und Privatschulen; bezüglich Schulbereich gestützt auf das Schulgesetz und bezüglich Wohnbereich gestützt auf das vorliegende SEG. Dabei lässt sie im Wohnbereich der Sonder- und Privatschulen die Prüfung der Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die Direktion des Innern vornehmen, welche darüber der Direktion für Bildung und Kultur Bericht erstattet. Auch in einem allfälligen aufsichtsrechtlichen Verfahren unterstützt die Direktion des Innern die Direktion für Bildung und Kultur in gebotener Weise.

In seiner hoheitlichen Funktion als Aufsichtsbehörde kann der Kanton Zug, vertreten durch die Direktion des Innern bzw. Direktion für Bildung und Kultur, die gebotenen Massnahmen anordnen. Der Kanton ist gleichzeitig im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Vertragspartner, der mit den sozialen Einrichtungen Vereinbarungen trifft. Er agiert deshalb in einem Teil der Fälle in einer doppelten Funktion.

### **3. Abschnitt: Bewilligung und Anerkennung**

Das SEG unterscheidet bei der Zulassung von sozialen Einrichtungen zwischen Betriebsbewilligung und Anerkennung. Diese Systematik ist notwendig, weil alle stationären Angebote für Minderjährige und Erwachsene zumindest eine Betriebsbewilligung benötigen. Diese wird erteilt, wenn die Voraussetzungen in betrieblicher und qualitativer Hinsicht erfüllt sind, bei Wohnangeboten für Minderjährige sind dabei die Bestimmungen der PAVO massgebend. Mit der Betriebsbewilligung entsteht kein Anspruch auf Finanzierung des Angebots durch den Kanton

oder die Unterstellung des Angebots unter die Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE).

Soziale Einrichtungen, welche in die kantonale Bedarfsplanung aufgenommen und durch Leistungsvereinbarungen finanziert werden, benötigen eine Anerkennung des Kantons. Diese bedeutet, dass das Angebot als öffentliche Aufgabe betrachtet wird und der Kanton entsprechend verpflichtet ist, das Angebot in quantitativer und qualitativer Hinsicht sicherzustellen.

## **§ 7 Verzeichnis der betreuten Personen**

Die sozialen Einrichtungen haben aktuelle Listen über die von ihnen betreuten Personen zu führen. Der Direktion des Innern bzw. der Direktion für Bildung und Kultur steht es zu, Einsicht in die Listen zu nehmen und die Listen von den Einrichtungen erläutern zu lassen. Die Erstellung einer aussagekräftigen Bedarfsplanung setzt voraus, dass der Direktion des Innern Zugang zu solchen Daten gewährt wird. Es sind die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

## **§ 8 Bewilligungspflicht**

Im Kanton Zug bedürfen stationäre Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene einer Bewilligung zum Betrieb. Bereits die bisherige Bestimmung in der Sozialhilfegesetzgebung (vgl. § 40 Abs. 1 und 2 SHG i.V.m. § 20 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz [Sozialhilfeverordnung] vom 20. Dezember 1983 [SHV; BGS 861.41]) sah eine Bewilligungspflicht betreffend Heime für Erwachsene vor. Was unter einer stationären Einrichtung für Erwachsene zu verstehen ist, wird gestützt auf § 33 SEG in der Verordnung über soziale Einrichtungen (SEV) umschrieben. Ebenso bedarf gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen, einer Bewilligung. Nicht bewilligungspflichtig sind die in Art. 13 Abs. 2 PAVO aufgezählten Einrichtungen, wie zum Beispiel Ferienlager und Ferienkolonien.

Die Betriebsbewilligung ist jeweils durch die Direktion des Innern oder im Falle des Wohnbereichs von Sonder- und Privatschulen durch die Direktion für Bildung und Kultur (vgl. § 5 Abs. 3 SEG) auszustellen, sofern nicht andere Erlasse gemäss § 2 Abs. 2 SEG vorgehen.

## **§ 9 Bewilligungsvoraussetzungen**

Für die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen ist es entscheidend, dass die stationäre Einrichtung in ihrer Gesamtheit die angemessene Betreuung der Klientinnen und Klienten gewährleisten kann. Gestützt auf § 33 SEG erlässt der Regierungsrat nähere Bestimmungen zu § 9 SEG in der Verordnung über soziale Einrichtungen (SEV).

### **Abs. 1**

Einer stationären Einrichtung für Erwachsene wird die Bewilligung zum Betrieb durch die Direktion des Innern erteilt, wenn die personellen, betrieblichen und wirtschaftlichen Strukturen sowie die räumlichen Gegebenheiten eine angemessene Betreuung der aufzunehmenden Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen sicherstellen. Die Leitung und Mitarbeitenden der stationären Einrichtung haben über das erforderliche Know-how zu verfügen, mit dem das körperliche und geistige Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet wird. Die Konkretisierung der Bewilligungsvoraussetzungen enthält die SEV.

**Abs. 3**

Eine Platzierungsorganisation für Minderjährige oder Erwachsene erhält die Betriebsbewilligung, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 Bst. a) - c) erfüllt und zudem darzulegen vermag, dass die adäquate Auswahl wie auch Begleitung der dezentralen Pflegeplätze gewährleistet sind. Da Platzierungsorganisationen für Minderjährige vom Anwendungsbereich der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) nicht erfasst werden, solche Organisationen jedoch zu den stationären Einrichtungen zählen (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. a) SEG) und gemäss § 8 SEG bewilligungspflichtig sind, müssen für sie - wie auch für Platzierungsorganisationen für Erwachsene - entsprechende Bewilligungsvoraussetzungen aufgestellt werden. Die Konkretisierung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt ebenfalls in der SEV.

**Abs. 4**

Die Bewilligung kann befristet und/oder unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden. Dies kann der Fall sein, wenn nicht alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind oder wenn aufgrund der räumlichen oder personellen Verhältnisse nur ein reduziertes Platzangebot bewilligt werden kann. Zu denken ist auch an den Fall, in dem die Leitung einer stationären Einrichtung zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung die Ausbildung zur Führung einer entsprechenden Einrichtung noch nicht abgeschlossen hat. In einem solchen Fall ist die Bewilligung zu befristen und mit der Auflage zu versehen, dass die Ausbildung innert einer angemessenen Frist erfolgreich zu beenden ist. Auch kann eine Bewilligung die Auflage bzw. Bedingung enthalten, bestimmte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen oder ein Brandschutz- oder Evakuationskonzept zu erstellen.

Schliesslich kann die Bewilligung auch nur für einen Teilbereich der stationären Einrichtung erteilt werden.

**§ 10 Anerkennungsvoraussetzungen**

Die Anerkennung regelt die qualitativen und betrieblichen Voraussetzungen für soziale Einrichtungen. Die Erfüllung der Kriterien der Anerkennung wird analog zur Betriebsbewilligung periodisch überprüft. Die Anerkennung ist zudem Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zug und die Aufnahme in die kantonale Bedarfsplanung.

**Abs. 1**

Der Kanton Zug richtet sich bei der Anerkennung inhaltlich nach den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsanforderungen der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE). Die Kriterien der IVSE haben sich sehr schnell zum interkantonalen Standard entwickelt, weil damit die Vergleichbarkeit der Qualität von sozialen Einrichtungen über die Kantonsgrenzen hinaus sichergestellt werden kann. Insbesondere bei Aufenthalten in sozialen Einrichtungen anderer Kantone ist der IVSE-Standard hilfreich, da der Standortkanton eine soziale Einrichtung seines Hoheitsgebiets nur dann der IVSE unterstellt, wenn diese Einrichtung die Kriterien der IVSE erfüllt. Die Anerkennung nach IVSE-Richtlinien umfasst Anforderungen an das Leistungsangebot, Fachpersonal, die Infrastruktur, Rechnungslegung, Aufnahmebedingungen, Information über Rechte und Pflichten von Betroffenen und Angehörigen, Wahrung der Persönlichkeitsrechte, Entlohnung bei wirtschaftlich verwertbarer Arbeit, Fahrten zu und von Werk-, Tages- oder Beschäftigungsstätten, Qualitätssicherung, Aufnahmebedingungen und das Austrittsverfahren. Die Qualitätsrichtlinien der IVSE schreiben vor, dass das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) eingehalten werden muss. Damit schliesst die Anerkennung von sozialen Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderung gemäss dem vorliegenden Gesetz die Anforderungen mit ein, welche sich aus dem IFEG ergeben: Gemäss Art. 4 Abs. 1 IFEG anerkennt der Kanton die Institutionen, die für die

Umsetzung des Grundsatzes nach Art. 2 IFEG nötig sind. Artikel 2 IFEG besagt, dass jeder Kanton zu gewährleisten hat, dass invalide Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Artikel 5 Abs. 1 IFEG enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung von Heimen, Werk-, Tages- oder Beschäftigungsstätten für erwachsene Personen mit Behinderung. Bei diesem Anforderungskatalog handelt es sich um bundesrechtliche Minimalvorschriften und es steht den Kantonen frei, ihn auszuweiten (vgl. Kommentar zu Art. 5 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen [IFEG] in BBl 2005 6204 ff.). Der Kanton Zug hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Direktion des Innern anerkennt soziale Einrichtungen, sofern die Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen der IVSE eingehalten werden.

#### **Abs. 2**

Da die Anerkennung einer sozialen Einrichtung durch den Kanton Zug bei Einhaltung der Richtlinien der IVSE erfolgt und diese Richtlinien strengere Anforderungen an den Betrieb einer sozialen Einrichtung stellen als die Bewilligung gemäss § 9 dieses Gesetzes, stellt die Anerkennung gleichzeitig eine Bewilligung zum Betrieb der Einrichtung dar.

Die Anerkennung einer stationären Einrichtung für erwachsene Personen mit Behinderung umfasst die Betriebsbewilligung gemäss § 9 SEG, die Anerkennung gemäss IFEG sowie die Unterstellung unter die IVSE. Die Anerkennung einer stationären Einrichtung für Minderjährige umfasst die Betriebsbewilligung gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) oder die Bewilligung gemäss § 9 Abs. 3 SEG sowie eine allfällige Unterstellung unter die IVSE. Hiermit findet eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens statt, indem die Direktion des Innern nur noch eine einzige Verfügung zu erlassen hat. Platzierungsorganisationen sowohl für Minderjährige wie auch für Erwachsene können nicht der IVSE unterstellt werden. Es bestehen zurzeit auch keine Anhaltspunkte, dass für solche Organisationen in nächster Zeit eine IVSE-Unterstellung möglich sein wird. Solche Organisationen können somit nicht im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden. Ihnen wird bei Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen (vgl. § 9 SEG) eine Betriebsbewilligung erteilt.

#### **Abs. 3**

Die Direktion des Innern kann die Anerkennung befristen und unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilen. Auch ist die Anerkennung nur für einen Teilbereich einer sozialen Einrichtung möglich. Siehe dazu die Ausführungen zu § 9 Abs. 4 SEG.

#### **Abs. 4**

Der Regierungsrat hat gestützt auf diesen Absatz i.V.m. § 33 SEG die Möglichkeit, im Rahmen der Verordnung über soziale Einrichtungen (SEV) weitere Anerkennungsvoraussetzungen, vor allem betreffend den Anforderungen an die Organe der Trägerschaft, die Leistungserbringung und Qualität einer sozialen Einrichtung, aufzustellen. Bei den Anforderungen an die Trägerschaft gilt es beispielsweise die Unabhängigkeit der Trägerschaft von der operativen Ebene der Einrichtung sicherzustellen oder die Zusammensetzung des geschäftsführenden Organs der Trägerschaft zu regeln. Auch ist zu gewährleisten, dass die sozialen Einrichtungen regelmässig ihre Organisation, Leistungserbringung wie auch Zielerreichung überprüfen. Von der Möglichkeit, weitere Anerkennungsvoraussetzungen zu schaffen, ist auch dann Gebrauch zu machen, wenn die IVSE-Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen und zur Kostenrechnung konkretisiert werden müssen oder an die Betreuung einer bestimmten Zielgruppe spezifische qualitative und betriebliche Anforderungen zu stellen sind. Unter anderem sind die IVSE-Richtlinien im Rahmen der Rechnungslegung (Anforderungen an eine Kostenrechnung, Regelung der Überschussverwendung, Verwendung von Spenden, etc.) zu konkretisieren.

## **§ 11 Entzug oder Einschränkung der Betriebsbewilligung oder Anerkennung**

Sind die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 9 SEG oder die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 10 SEG nicht mehr erfüllt, so hat die Direktion des Innern bzw. die Direktion für Bildung und Kultur die Möglichkeit, die Betriebsbewilligung und/oder Anerkennung einzuschränken oder zu entziehen. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Zu denken ist dabei beispielsweise an strafrechtliche Bestimmungen oder aber auch an zivilrechtliche. In Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Geeignetheit der Massnahme, geringstmöglicher Eingriff und Abwägung von öffentlichem und betroffenem privaten Interesse) ist eine soziale Einrichtung vor einem allfälligen Entzug oder einer allfälligen Einschränkung auf die zu beanstandenden Mängel aufmerksam zu machen, wobei ihr unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben ist, die Mängel zu beheben. Eine sofortige Schliessung einer Einrichtung kommt im Sinne einer "Ultima Ratio" dann in Frage, wenn für die physische oder psychische Integrität von betreuten Personen eine ernsthafte Gefahr besteht. Zu denken ist dabei etwa an Gefahren für Leib und Leben; beispielsweise aufgrund gravierender baulicher oder sicherheitstechnischer Mängel der Einrichtung oder schwerwiegender Übergriffe.

## **§ 12 Verfahren**

Das Gesuch um eine Betriebsbewilligung oder Anerkennung für eine soziale Einrichtung ist an die Direktion des Innern oder an die Direktion für Bildung und Kultur zu richten. Die Erteilung, Verweigerung, Einschränkung oder der allfällige Entzug einer Betriebsbewilligung oder Anerkennung erfolgt durch die zuständige Direktion an die jeweilige Trägerschaft der Einrichtung. Dies gilt auch betreffend stationäre Einrichtungen für Minderjährige. Gemäss Art. 3 Abs. 1 PAVO sind die Kantone befugt, zum Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen zu erlassen, die über diejenigen der PAVO hinausgehen. So wird gemäss SEG die Betriebsbewilligung - oder auch gemäss SEG die Anerkennung - nicht wie in der PAVO der verantwortlichen Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter erteilt (vgl. Art. 16 Abs. 1 PAVO), sondern ebenfalls der Trägerschaft. Wechselt die Leitung einer stationären Einrichtung für Minderjährige, so ist dies gemäss § 14 SEG umgehend zu melden. Von der Trägerschaft wird in einem solchen Fall der Nachweis erwartet, dass die fachkundige Leitung der Einrichtung weiterhin gewährleistet ist. Kann dieser Nachweis erbracht werden, muss keine neue Betriebsbewilligung ausgestellt werden. Ist dies jedoch nicht der Fall, kommen die Bestimmungen betreffend Einschränkung oder Entzug gemäss § 11 SEG zur Anwendung.

Die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung oder Anerkennung erfolgt durch die Direktion des Innern resp. Direktion für Bildung und Kultur. Eine erstmalige Bewilligung oder Anerkennung wird verfügt. Bei einer periodischen Prüfung bleibt die Anerkennung bzw. Bewilligung in der Regel bestehen, sofern der Prüfbericht keine Abweichungen zu den Anforderungen enthält. Wenn der Bericht Mängel belegt, hat die zuständige Direktion zu handeln: Sie kann die Betriebsbewilligung oder Anerkennung einschränken bzw. mit Auflagen und Bedingungen versehen oder allenfalls sogar entziehen.

## **§ 13 Prüfung**

### **Abs. 1**

Die Direktion des Innern oder die Direktion für Bildung und Kultur sind für die Prüfung der Einhaltung der Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen der sozialen Einrichtungen des Kantons Zug zuständig. Diese Aufgabe fällt damit nicht mehr wie bisher in die Zuständigkeit der durch die Direktion des Innern eingesetzten Heimaufsichtskommission.

Die zu überprüfenden Anforderungen an die Betriebsbewilligung oder Anerkennung werden im SEG definiert und in der Verordnung über soziale Einrichtungen (SEV) durch den Regierungsrat präzisiert. Die Prüfung erfolgt dadurch nach einheitlichen und transparenten Kriterien und findet in der Regel alle zwei Jahre mittels einer Dokumentenprüfung und einem Vor-Ort-Besuch statt. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht festgehalten. Der Bericht bestätigt die Erfüllung oder hält Abweichungen zu den Bewilligungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen fest. Er geht an die beaufsichtigte soziale Einrichtung und an die zuständige Direktion und dient als Grundlage für die Gewährung, Einschränkung oder den Entzug der Bewilligung oder Anerkennung. Bei einer erstmaligen Prüfung verfügt die zuständige Direktion unter Berücksichtigung des Prüfberichts die Bewilligung bzw. Anerkennung. Bei der regelmässigen Routineprüfung bleibt die Bewilligung resp. Anerkennung bestehen, sofern im Bericht die Erfüllung der Kriterien bestätigt wird und keine anderen Hinweise auf Qualitätsprobleme vorliegen. Wenn der Bericht Mängel belegt, kann die zuständige Direktion Auflagen verfügen, die Bewilligung oder Anerkennung befristen oder gar entziehen. Dieses Vorgehen entspricht der bisherigen Praxis der Heimaufsicht nach SHG und gewährleistet, dass die Vorgaben von übergeordnetem Recht eingehalten werden. Der Kanton Zug hat gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) die Einhaltung der Qualitätsanforderungen zu gewährleisten (vgl. Art. 33 IVSE), gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) das Einhalten der Anerkennungsvoraussetzungen regelmässig zu kontrollieren (vgl. Art. 6 IFEG) und gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre zu besuchen (vgl. Art. 19 PAVO).

Die zuständige Direktion kann im Rahmen der Prüfung Berichte über eine soziale Einrichtung einholen. Wo eine weitergehende Expertise angezeigt ist, können externe Expertinnen oder Experten beigezogen werden; beispielsweise bei der Überprüfung der Anforderungen an die Hygiene und an den Brandschutz, für die in der Regel Berichte der Lebensmittelinspektorin oder des Lebensmittelinspektors und der Feuerschau bzw. des Amtes für Feuerschutz zurate zu ziehen sind. Auch können im Einzelfall zur Überprüfung einzelner Punkte der Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen externe Fachpersonen beauftragt werden. Dabei sind die generellen Bedingungen des Regierungsrates bei der Vergabe solcher Mandate zu berücksichtigen.

## **Abs. 2**

Wenn es für die Prüfung der Erfüllung der Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen erforderlich ist (Grundsatz der Verhältnismässigkeit), können soziale Einrichtungen angehalten werden, den zuständigen Behörden Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, ihnen unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes die benötigten Auskünfte zu erteilen oder die notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Ein sofortiger Zutritt und der Zugang zu den notwendigen Informationen sind dann zu gewähren, wenn dringender Handlungsbedarf vermutet wird. Dies kann der Fall sein, wenn das Wohl der von der Einrichtung betreuten Personen gefährdet ist oder wenn Hinweise auf gravierende betriebliche Unregelmässigkeiten vorliegen.

## **§ 14 Änderung der Verhältnisse**

Wesentliche Veränderungen, die sich auf die Bewilligung oder Anerkennung auswirken können, haben die sozialen Einrichtungen der Direktion des Innern oder der Direktion für Bildung und Kultur frühzeitig bekannt zu geben. Besondere Vorkommnisse mit möglichen negativen Folgen für das Wohl der betreuten Personen wie schwere Unfälle in einer Einrichtung, strafbare Handlungen von Angestellten gegenüber betreuten Personen oder von behördlichen Kontrollstellen angezeigten Beanstandungen wie beispielsweise der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), des Amtes für Feuerschutz oder der gemeindlichen Feuerschau, sind der zuständigen Direktion so schnell wie möglich mitzuteilen. Ist das Wohl von Angestellten infolge strafbarer Handlungen

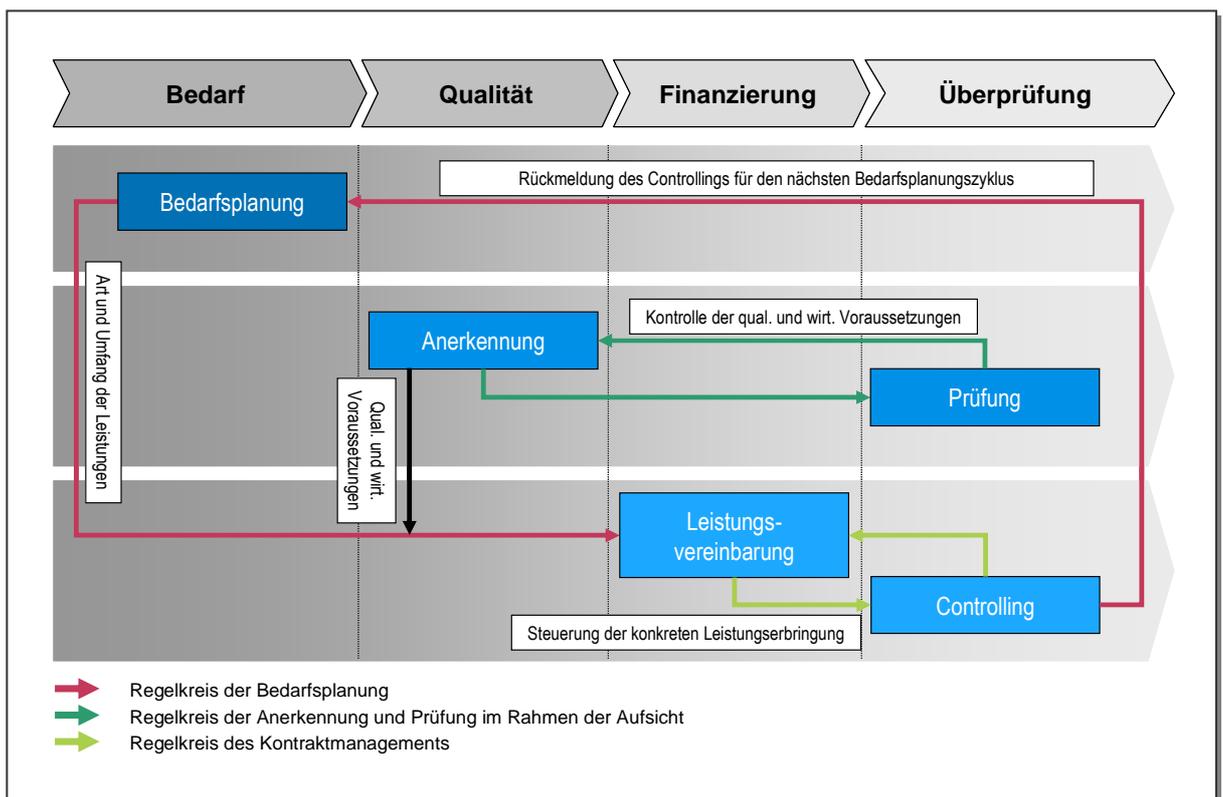
betreuer Personen gegenüber Angestellten ernsthaft beeinträchtigt, so ist dies ebenfalls sofort zu melden.

Bauliche Veränderungen sind vorgängig zu melden, sofern sie die Bewilligungs- oder Anerkennungsvoraussetzungen (vgl. §§ 9 und 10 SEG) betreffen (Leistungserbringung, Standort etc.).

#### 4. Abschnitt: Steuerung

Der Kanton übernimmt mit diesem Gesetz die integrale Verantwortung für die Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie die Qualität von sozialen Einrichtungen. Zu diesem Zweck muss er über geeignete Steuerungsinstrumente verfügen. Die zurzeit wirksamste Form der Zusammenarbeit mit den privaten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern stellt der Abschluss von Leistungsvereinbarungen dar. Die Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen mittels Leistungsvereinbarungen ist eingebettet in ein ganzheitliches Steuerungsmodell, das auf den Regelkreisen Bedarfsplanung (vgl. § 15 SEG), Anerkennung und Prüfung im Rahmen der Aufsicht (vgl. §§ 10-13 SEG) und Kontraktmanagement (vgl. §§ 16-19 SEG) aufbaut.

**Abbildung 1: Steuerungsmodell:**



#### § 15 Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung ist das übergeordnete, zentrale Steuerungsinstrument des Regierungsrates. Über sie wird für einen bedeutenden Teil der sozialen Einrichtungen ein dem Zweck entsprechender Vollzug dieses Gesetzes gesteuert. Die Bedarfsplanung hat sich daher konsequent an der Zweckbestimmung in § 1 dieses Gesetzes auszurichten. Mit der Genehmigung der Bedarfsplanung wird das Mengengerüst sowie die Art des Angebotes der zu erbringenden Leistung jeweils für eine Planungsperiode von drei Jahren bis auf die Stufe der einzelnen sozialen Einrichtung festgelegt. Der ausgewiesene Bedarf ist Voraussetzung für den Abschluss ei-

ner Leistungsvereinbarung mit einer sozialen Einrichtung. Die Erarbeitung der Bedarfsplanung obliegt der Direktion des Innern. Sie berücksichtigt soweit wie möglich die Ergebnisse interkantonalen Bedarfsplanungen, wobei die zentralschweizerische Planung im Vordergrund steht. Einrichtungen, die Bestandteil der Bedarfsplanung sind, wirken an der Erarbeitung der Bedarfsplanung mit. Die minimale Anforderung der Mitwirkung ist das zur Verfügung stellen von Informationen (zum Beispiel Auslastung der vorhergehenden Planungsperiode, Wartelisten, nicht berücksichtigte Personen etc.). Die Mitwirkung wird bei bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen in der Regel darüber hinausgehen.

Die Bedarfsplanung ist im Bereich der stationären Einrichtungen, Werk-, Tages- und Beschäftigungsstätten für Menschen mit Behinderung Pflicht. In diesem Bereich hat der Kanton Zug den bundesrechtlichen Auftrag zur Gewährleistung eines Angebots an Einrichtungen zu erfüllen (vgl. Art. 2 IFEG).

Die Steuerung mittels Bedarfsplanung kommt zurzeit für die Einrichtungen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) zur Anwendung. Sollte sich in Zukunft ein erhöhter Steuerungsbedarf auch in weiteren Bereichen, beispielsweise bei den Wohnangeboten für Kinder und Jugendliche, ergeben, könnte die Bedarfsplanung erweitert werden.

## **§ 16 Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung**

Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung bedarf es (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 2003 bzw. 25. Oktober 2005 betreffend Leistungsvereinbarung mit privaten Dritten) eines gesetzlichen Auftrags, wie er im Behindertenbereich durch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) gegeben ist.

Die weiteren Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ergeben sich aus dem bereits vorgestellten Steuerungsmodell. Leistungsvereinbarungen werden immer auf der Basis der vom Regierungsrat genehmigten Bedarfsplanung und nur mit anerkannten sozialen Einrichtungen abgeschlossen. So ist gewährleistet, dass das vereinbarte Leistungsvolumen einer ganzheitlichen Planung entspricht und dass die vielfältigen qualitativen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Leistungserbringung gegeben sind.

Da soziale Einrichtungen viele sensible Daten der zu betreuenden Personen bearbeiten, kommt dem Datenschutz und der Datensicherheit eine grosse Bedeutung zu. Für die Organe und Angestellten von sozialen Einrichtungen, die im Rahmen einer Leistungsvereinbarung die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe übernehmen, sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (DSG; BGS 157.1) zwingend anwendbar. Für Einrichtungen, denen nicht im Rahmen einer Leistungsvereinbarung eine öffentliche Aufgabe übertragen wurde, gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992.

## **§ 17 Leistungsvereinbarung**

Die Leistungsvereinbarungen werden grundsätzlich über mehrere Jahre abgeschlossen. Diese Lösung ermöglicht die Regelung einer langfristigen Beziehung und erhöht die notwendige Planbarkeit der unternehmerischen Tätigkeit von sozialen Einrichtungen. Leistungsvereinbarungen mit fixen Pauschalbeiträgen wurden erstmals für eine dreijährige Laufzeit ab Januar 2008 abgeschlossen. Die damit gewonnenen ersten Erfahrungen weisen darauf hin, dass möglicherweise jährlich gewisse Anpassungen notwendig sein werden, weil nicht alle Einflussfaktoren über drei Jahre ausreichend planbar sind. Zu denken ist beispielsweise an die Anpassung der Eigenleistungen in Folge veränderter Ergänzungsleistungen, an Veränderungen des Verhältnisses zwischen inner- und ausserkantonale betreuten Personen oder an Umsatzenschwankungen im Arbeitsbereich. Zukünftige Leistungsvereinbarungen sind so auszugestalten, dass trotz mehrjährigem Vertragsverhältnis genügend Flexibilität für notwendige Anpassungen verbleibt.

Auch sollen beim Abschluss von jeweils neuen Leistungsvereinbarungen Verbesserungen der Steuerung und Finanzierung berücksichtigt werden, zu denken ist beispielsweise an mögliche kantonale oder interkantonale Entwicklungen bei der Festlegung von Leistungstarifen. Die Vorgaben der Bedarfsplanung bezüglich des Leistungsumfangs sind einzuhalten. Eine mengenmässig von der Bedarfsplanung abweichende Ausweitung des Angebotes bedarf eines Antrags an den Regierungsrat.

## **§ 18 Controlling**

Die Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Verwaltung und den sozialen Einrichtungen erfolgt durch ein kontinuierliches Leistungs- und Finanzcontrolling. Der Fokus des Leistungs- und Finanzcontrollings unterscheidet sich grundsätzlich von der Überprüfung der Voraussetzungen der Betriebsbewilligung oder der Anerkennung im Rahmen der Aufsicht. Die Aufsicht prüft vorwiegend die Strukturen einer Einrichtung (Input), während mit dem Controlling in erster Linie die Zielerreichung und die Wirkungen (Output) verfolgt werden.

Das Controlling gewährleistet den regelmässigen Informationsaustausch zwischen der finanzierenden Stelle (Kanton) und der leistungserbringenden Organisation (soziale Einrichtung mit Leistungsvereinbarung). Die Basis dafür bilden ein Berichtswesen und ein jährliches Controllinggespräch, in dessen Rahmen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Optimierungsmöglichkeiten der Leistungserbringung analysiert und beurteilt werden. Nach Bedarf kann die Direktion des Innern soziale Einrichtungen mit Controllinggesprächen in zeitlich kürzeren Intervallen begleiten. Zu denken ist beispielsweise an Schwierigkeiten bei der Betriebsführung einer Einrichtung.

Das Finanzcontrolling untersucht die finanzielle Zielerreichung der Leistungsvereinbarung. Geprüft werden die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz. Dazu werden insbesondere die Jahresrechnung, die Bilanz und das Budget überprüft. Relevante Faktoren, welche für das Verständnis der Rechnung wesentlich sind, gilt es im Controllinggespräch zu erläutern.

Das Leistungscontrolling untersucht die Wirkungen und Zielerreichung. Es ist ein Instrument, das auf den nicht-finanziellen Zielen sowie den dazugehörigen Messgrössen und Zielwerten aufbaut, welche in der Leistungsvereinbarung festgehalten sind. Insbesondere sind dies die für die Leistungserbringung wesentlichen Schlüsselergebnisse sowie relevante kunden- und mitarbeiterbezogene Ergebnisse. Im Rahmen des Leistungscontrollings werden die Zielerreichung und die Leistungsentwicklung analysiert und es werden allfällige Verbesserungsmassnahmen und Entwicklungsschwerpunkte besprochen.

Es ist anzustreben, dass die sozialen Einrichtungen das Leistungs- und Finanzcontrolling nicht nur als bürokratische Kontrolle wahrnehmen, sondern als Instrument, das den Lernprozess bei der Vertragsparteien unterstützt und insgesamt zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit und Leistungserbringung beiträgt. Ziele, Messgrössen und Zielwerte sollen mit den Einrichtungen verhandelt und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

## **§ 19 Zusammenarbeit und Aufnahmepflicht**

### **Abs. 1**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den sozialen Einrichtungen verläuft nach dem Grundsatz der Partnerschaftlichkeit, die den Einrichtungen grösstmögliche unternehmerische Freiheit gewähren soll. Die Erfahrung aus anderen Kantonen zeigt, dass u.a. die Koordination unter den Einrichtungen zur Optimierung der Situation von Betroffenen beitragen kann. Der Kanton soll diese Koordination fördern und wenn nötig durchsetzen können.

**Abs. 2**

Der Kanton kann ausnahmsweise anerkannte soziale Einrichtungen verpflichten, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Damit wird gewährleistet, dass das Steuerungsinstrument der Leistungsvereinbarung bei allen anerkannten sozialen Einrichtungen zum Einsatz kommt, welche Leistungen erbringen, die durch die Bedarfsplanung ausgewiesen sind. Ausgeschlossen wird damit die Möglichkeit, dass der Kanton das in der Bedarfsplanung ausgewiesene Leistungsangebot einer anerkannten Einrichtung über individuelle Kostenübernahmegarantien (KÜG) finanzieren muss, weil die soziale Einrichtung diese Finanzierungsart einer Leistungsvereinbarung vorzieht.

Diese Bestimmung ist im Sinne einer "Ultima Ratio" notwendig, da Angebote, welche dem IVSE Bereich B unterstellt und gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom Kanton zu gewährleisten sind, nicht gefährdet werden dürfen, wenn keine Leistungsvereinbarung zwischen Trägerschaft und dem Kanton zustande kommt. Mit dieser kurzfristigen Massnahme kann sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Verpflichtungen des Kantons erfüllt werden, bis eine andere Lösung gefunden wird.

**Abs. 3**

Die Aufnahme einzelner Menschen mit einer schweren oder mehrfachen Behinderung oder einem schwierigen Sozialverhalten ist aufgrund der bisherigen Gesetzgebung nicht durchsetzbar. Dies kann zu Härtefällen bei den Betroffenen selber wie auch bei ihren Angehörigen ohne angemessene Lösungsperspektiven führen. Daher sieht das SEG vor, dass die Direktion des Internen in Einzelfällen soziale Einrichtungen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, zur Aufnahme einer Person verpflichten kann. Diese Regelung soll nur in Ausnahmesituationen, beispielsweise bei der Vermittlung von Schwerstbehinderten oder von Personen mit aussergewöhnlich hohem Betreuungsbedarf, zur Anwendung kommen. Ein allenfalls damit verbundener Mehraufwand kann mittels zusätzlicher Abgeltung entschädigt werden.

**§ 20 Individuelle Kostenübernahmegarantie**

Die individuelle Kostenübernahmegarantie (KÜG) ersetzt die individuellen Heimbeiträge nach den bisherigen §§ 35 und 36 SHG.

Sie steht gemäss § 4 SEG zur Verfügung für:

- Minderjährige,
- erwachsene Personen mit IV-Rente, die nicht in einer vom Kanton mittels Betriebsbeiträgen finanzierten sozialen Einrichtung untergebracht sind, sowie
- Erwachsene ohne IV-Rente.

Mit einer individuellen KÜG können insbesondere Aufenthalte von Personen finanziert werden, die ihr bedarfsgerechtes Angebot in einer ausserkantonalen Institution finden. Über eine individuelle KÜG steuert der Kanton weder den Bedarf noch die Entwicklung der Qualität und Wirtschaftlichkeit einer sozialen Einrichtung direkt, sondern er prüft die Einhaltung der Vorgaben zur Übernahme der Kosten. Im Rahmen des zweiten Pakets der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA 2) wurde dem Kanton die gesamte Finanzierung der individuellen Heimbeiträge übertragen, während die eigentliche Fallführung bei den Gemeinden verblieb.

Da die Fallführung bei individuellen KÜG bei den Gemeinden liegt, trifft der Kanton einen rein ausführenden Finanzierungsentscheid ohne fachlichen Handlungsspielraum. Er nimmt dazu eine formelle Prüfung der Voraussetzungen vor. Dazu gehören namentlich die im Gesetz genannten Punkte. Die Prüfungsschritte im Einzelnen sind:

**Abs. 1**

- Bst. a):  
Die Feststellung der Notwendigkeit des Aufenthalts ist Aufgabe der zuständigen Gemeinde. Der Kanton stellt die Erfüllung dieser Pflicht sicher, in dem er einen Nachweis der Notwendigkeitsprüfung verlangt. Der Nachweis wird erbracht, indem die Gemeinde die Problemstellung, die bisherigen Massnahmen, die Zielsetzung für den Aufenthalt sowie die indizierten Massnahmen schriftlich schlüssig darlegt.  
Für die Steuerung von Aufenthalten in sozialen Einrichtungen ist die Zuständigkeit der Gemeinde für die Fallführung von zentraler Bedeutung, insbesondere trifft dies auf Aufenthalte von Minderjährigen zu, da in den wenigsten Fällen von freiwilligen Eintritten in eine Einrichtung ausgegangen werden kann. Auch bei Erwachsenen liegt die Fallführung bei den Gemeinden, wobei hier der Steuerungsbedarf insofern weniger gross ist, als in der Regel der Nachweis für die Notwendigkeit des Aufenthalts durch den Tatbeweis eines Eintritts in eine Einrichtung bereits weitgehend erbracht ist. Es sind jedenfalls kaum Fälle vorstellbar, in denen der Aufenthalt anderen, selbständigeren Formen der Lebensführung vorgezogen wird, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist.
- Bst. b):  
Betroffene Personen beteiligen sich mit einem angemessenen Teil an den Kosten des Aufenthalts in einer sozialen Einrichtung. Die Eigenleistungen richten sich nach den Bemessungsvorgaben der Direktion des Innern nach § 25 des vorliegenden Gesetzes.
- Bst. c):  
Der Kanton gewährt eine individuelle KÜG immer nur subsidiär zu Leistungen anderer Stellen. Die Direktion des Innern ist angehalten, im Rahmen der Prüfung einer KÜG die Subsidiarität sicherzustellen, indem sie prüft, ob die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden können. Namentlich sind mögliche Leistungen der Sozialversicherungen sowie die Zuständigkeit anderer finanzierender Stellen zu berücksichtigen. Zu denken ist beispielsweise an die Zuständigkeit der Direktion für Bildung und Kultur bei Aufenthalten in Einrichtungen mit interner Schule während der obligatorischen Schulzeit.
- Bst. d):  
Bei einer der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellten Einrichtung gewährleistet der Standortkanton, dass diese Einrichtung sowohl die qualitativen als auch die wirtschaftlichen Kriterien der Richtlinien der IVSE erfüllt. Diese Kriterien ermöglichen die Vergleichbarkeit der Qualität von sozialen Einrichtungen über die Kantongrenzen hinaus. Indem der Kanton Zug eine individuelle KÜG grundsätzlich nur bei einem Aufenthalt in einer der IVSE unterstellten sozialen Einrichtung spricht, stellt er sicher, dass die Qualität und Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtung einem schweizweit anerkannten hohen Standard entsprechen.

**Abs. 2**

Kann eine soziale Einrichtung nicht der IVSE unterstellt werden, da sie nicht von deren Anwendungsbereich erfasst wird, so kann für den Aufenthalt in einer solchen Einrichtung trotzdem eine individuelle KÜG gewährt werden. Vorauszusetzen ist, dass die Bedingungen gemäss § 20 Abs. 1 Bst. a) - c) SEG erfüllt werden und die Eignung, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung belegt sind. Für die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der in Frage stehenden sozialen Einrichtung sind die Qualitätsrichtlinien der IVSE sinngemäss heranzuziehen. Absatz 2 kommt in erster Linie bei Einrichtungen für Frauen in Krisensituationen (Frauenhaus, Haus Mutter und Kind usw.) sowie bei Platzierungsorganisationen zur Anwendung. Die Direktion des Innern verfügt nach erfolgter Prüfung eine individuelle KÜG. Diese wird befristet gewährt. Bleibt ein Betreuungsverhältnis über die Befristung hinaus bestehen, so ist vor Ablauf der Frist ein neues Gesuch um Kostenübernahmegarantie zu stellen. Dadurch wird gewährleistet, dass eine periodische Neu beurteilung der individuellen KÜG vorgenommen wird.

Zurzeit werden Kostenübernahmegarantien von Personen mit IV-Renten auf drei Jahre und für alle anderen Personen auf ein Jahr befristet.

Bei der Festlegung der Eigenleistung gilt es das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

### **Abs. 3**

Die Gewährung einer individuellen Kostenübernahmegarantie erfolgt aufgrund eines Gesuchs. Das Gesuch ist in der Regel vor Eintritt in eine Einrichtung bei der Direktion des Innern einzureichen. In der Praxis ist dies in Einzelfällen wegen zeitlicher Dringlichkeit (zum Beispiel bei Notfallplatzierungen) nicht immer möglich. In diesen Fällen hat die Gesuchsstellung möglichst zeitnah zu erfolgen. Diese Lösung entspricht der Regelung der IVSE (vgl. Art. 26 IVSE).

## **§ 21 Meldepflicht**

### **Abs. 1**

Ändern sich die Verhältnisse eines Aufenthalts vor Ablauf der gewährten Kostenübernahmegarantie (KÜG), so hat dies die soziale Einrichtung der Direktion des Innern und der zuständigen Gemeinde zu melden. Namentlich sind Tarifierpassungen bzw. Anpassungen des anrechenbaren Nettoaufwands, die Änderung des Invaliditätsstatus oder ein Austritt zu melden. Wenn sich Änderungen bei der Leistung oder der Einrichtung ergeben, in welcher sich die betroffene Person aufhält, hat die leistungserbringende Einrichtung ein neues Gesuch um Gewährung einer individuellen KÜG einzureichen.

### **Abs. 2**

Ändert sich im Rahmen einer gewährten Kostenübernahmegarantie (KÜG) der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person, so hat dies die zuständige Gemeinde sowohl der Direktion des Innern wie auch der betreffenden sozialen Einrichtung zu melden. Ebenso hat sie die Errichtung, Abänderung oder Aufhebung von vormundschaftlichen Massnahmen wie auch allfällige Änderungen in der Person von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern mitzuteilen.

## **§ 22 Kantonale soziale Einrichtungen**

Der Kanton Zug beabsichtigt, seinen gesetzlichen Auftrag gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) wenn immer möglich über die Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften wahrzunehmen. Sollte dies aufgrund besonderer Umstände nicht mehr möglich sein, muss der Kanton im Ausnahmefall eine Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum selber führen können, damit er den Auftrag nach Art. 2 IFEG jederzeit erfüllen kann. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich eine Trägerschaft kurzfristig auflöst und das Angebot gesichert werden muss. Ebenfalls ist eine Anwendung dieser Gesetzesbestimmung im Zusammenhang mit § 23 SEG denkbar. Der Kanton ist nur in Ausnahmefällen berechtigt, eine soziale Einrichtung selber zu führen. Zusätzlich ist der Betrieb einer sozialen Einrichtung von vornherein zu befristen. Die Führung einer Einrichtung durch den Kanton auf unbestimmte Zeit ist somit nicht zulässig.

Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall über die notwendigen Vorgaben zur Führung einer kantonalen sozialen Einrichtung beschliessen.

## **§ 23 Interkantonale Zusammenarbeit**

Im SEG wird für den Kanton die Möglichkeit verankert, gemeinsam mit anderen Kantonen Einrichtungen für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen führen zu können. Heute existieren keine solchen Einrichtungen. Es ist jedoch durchaus denkbar, dass in Zukunft - beispielsweise in spezifischen Bereichen der Betreuung von Behinderten - Bedarf nach stark spe-

zialisierten Einrichtungen mit überkantonalem Einzugsgebiet entsteht und sich mehrere Kantone an einer solchen Einrichtung beteiligen. Schliesslich wird mit dieser Gesetzesbestimmung der Regierungsrat zum Abschluss von interkantonalen Verträgen betreffend die Unterbringung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ermächtigt.

## **5. Abschnitt: Finanzierung**

### **§ 24 Kostentragung**

#### **Abs. 1**

Die entstehenden Kosten aus den Leistungs-, Subventionsvereinbarungen und den individuellen Kostenübernahmegarantien (KÜG) gemäss diesem Gesetz gehen zu Lasten des Kantons. Im Sinne der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) und der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) bestehen keine Kostenbeteiligungen durch die Gemeinden oder den Bund. Der Kanton leistet Beiträge immer subsidiär zu anderen Leistungspflichtigen. Namentlich gehen die Kostentragungspflichten von Sozialversicherungen und weiteren Dritten (zum Beispiel Versicherungen, Angehörige etc.) vor.

#### **Abs. 2**

Mit dieser Regelung wird den Gemeinden ausserhalb der Sozialhilfe eine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung von Betreuungsleistungen zur Verfügung gestellt, für deren Kosten keine andere Stelle aufkommt. Zu denken ist beispielsweise an die Platzierung von Kindern in Pflegefamilien, die nicht durch eine Platzierungsorganisation ausgewählt und betreut werden, an sogenannte Super-Nanny-Projekte.

### **§ 25 Eigenleistung**

#### **Abs. 1**

Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen haben sich in angemessener Weise an den Kosten des Aufenthalts in einer sozialen Einrichtung zu beteiligen. Die Festsetzung der Höhe der Beteiligung erfolgt durch die Direktion des Innern. Es wird bezweckt, dass die Beteiligung für alle Personen im Kanton Zug einheitlich ist. Die Direktion des Innern richtet ihre Vorgaben an übergeordneten Erlassen wie der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) oder dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) aus. Bei erwachsenen Menschen mit Behinderung darf die Beteiligung die anrechenbaren Kosten der Ergänzungsleistungen (EL) nicht übersteigen. Dies ergibt sich aus dem Sozialhilfeverbot gemäss Art. 7 IFEG. Allfällige von der Invalidenversicherung (IV) ausgerichtete Hilflosenentschädigungen (HILO) sind den Einrichtungen pro Aufenthaltstag zusätzlich zu den festgelegten Eigenleistungspauschalen zu entrichten.

Bei Erwachsenen ohne IV-Rente richtet sich die Bemessung der Eigenleistungen an den Richtwerten der IVSE aus.

Bei Minderjährigen sind es die Eltern, die im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht für einen angemessenen Teil der Aufenthaltskosten in einer sozialen Einrichtung aufkommen. Hier ist neben der IVSE-Empfehlung auch die kantonale Harmonisierung mit der Regelung zu Sonderschulplatzierungen der Direktion für Bildung und Kultur zu berücksichtigen.

Die Erhebung einer Eigenleistung ist nicht in jedem Fall sinnvoll. Dies trifft beispielsweise auf die geschützte Arbeit zu, für die ein Entgelt ausgerichtet wird. Bei Fällen, in denen eine frühzeitige, niederschwellige Intervention den weiteren Verlauf der Behinderung positiv beeinflussen kann, ist es häufig nicht sinnvoll, eine zusätzliche Hemmschwelle durch mögliche Eigenleistungen aufzubauen (beispielsweise gefestigte Tagesstrukturen bei psychischen Erkrankungen).

**Abs. 2**

Die Bemessungsgrundlagen für die Eigenleistung bzw. entsprechende Pauschalen für die Eigenleistungen bei An- und Abwesenheit in der sozialen Einrichtung sind eine zentrale Vorgabe für die Gewährung von individuellen Kostenübernahmegarantien (KÜG). Sie werden von der Direktion des Innern festgelegt.

Mit einer Herabsetzung der Eigenleistungen bei planbaren Abwesenheitstagen sollen die dadurch anfallenden Kosten (zum Beispiel Reisespesen, Verpflegung etc.) für Personen, die einzelne Tage ausserhalb der Institution verbringen, angemessen berücksichtigt werden.

**§ 26 Investitionen****Abs. 1**

Absatz 1 entspricht dem Grundsatz, dass soziale Einrichtungen als eigenständige Unternehmen agieren. Sie sind frei, Investitionsvorhaben aus Drittmitteln und/oder Eigenmitteln zu tätigen. Die daraus entstehenden Kapitalzinsen und Abschreibungen werden vom Kanton periodengerecht im Rahmen der Betriebsbeiträge abgegolten. Zu diesem Zweck sind in den Leistungsvereinbarungen klare Abmachungen zu treffen, unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe Kapitalzinsen und Abschreibungen angerechnet werden können, so dass die Einrichtungen über klare Vorgaben für ihre Planung verfügen. Dazu reichen die Einrichtungen eine alle geplanten Vorhaben umfassende Investitionsplanung ein.

**Abs. 2**

Die Einrichtungen sind verpflichtet, einen Investitions- und Finanzierungsplan einzureichen, da Investitionen mit einer Leistungsvereinbarung dem Submissionsgesetz (SubG) vom 2. Juni 2005 (BGS 721.51) i.V.m. der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 (BGS 721.52) unterstehen und zudem sinnvollerweise mit der Bedarfsplanung des Kantons abzustimmen sind, auch wenn keine direkten Beiträge des Kantons vorgesehen sind.

**Abs. 3**

In der bisherigen Praxis war es üblich, dass sich finanzierende Stellen von sozialen Einrichtungen mit direkten Baubeiträgen an Investitionen der Einrichtungen beteiligten. Namentlich richtete vor der Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Invalidenversicherung (IV) Baubeiträge aus und auch der Kanton Zug beteiligte sich bereits in früheren Jahren an den meisten Investitionsprojekten. Die Beteiligung des Kantons an der Finanzierung von Bauvorhaben soll auch in Zukunft möglich sein.

Für soziale Einrichtungen, deren Bauvorhaben hauptsächlich durch den Kanton finanziert werden, gilt der Generelle Ablaufplan Dritte (GAP Dritte) gemäss Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2007.

In der Vergangenheit wurden die kantonalen Investitionsbeiträge ausschliesslich über Kantonsratsbeschlüsse finanziert. Damit verbunden waren ein hoher Verwaltungsaufwand und lange Vorlaufzeiten. Das vorliegende SEG soll dem Regierungsrat daher eine angemessene Beschlusskompetenz für Investitionen einräumen, damit kleinere und mittlere Bauvorhaben zügig abgewickelt werden können. Das Spitalgesetz spricht dem Regierungsrat die Kompetenz für Investitionsvorhaben bis zu 5 Mio. CHF zu<sup>3)</sup>. Höhere Investitionsvolumen bleiben in der Kompetenz des Kantonsrates. Im SEG soll dies analog geregelt werden, weil die Erfahrung der letzten

---

<sup>3)</sup> vgl. § 6 Abs. 1 Bst. b Spitalgesetz

Jahre gezeigt hat (siehe untenstehende Tabelle 1), dass dies für Investitionen in Bauvorhaben des Behindertenwesens angemessen ist.

**Tabelle 3: Investitionsvolumen der Bauprojekte von Institutionen im Kanton Zug<sup>4)</sup>:**

Jahr	Projekt	Volumen
1997	Kleinwerkheim Schmetterling, Liegenschaft in Cham	4'305'000 CHF
2000	Zuwebe, Werkstätte Bösch in Hünenberg	11'000'000 CHF
2001	Stiftung Maihof, Liegenschaft Sonnhalde in Menzingen	5'000'000 CHF
2006	Zuwebe, Sanierung und Erweiterung Hauptgebäude in Inwil	35'840'500 CHF
geplant	Stiftung Maihof, Umbau und Sanierung von drei Liegenschaften	6'420'000 CHF

Bei den bereits realisierten Projekten trug der Kanton rund 60 % der Kosten. Zusätzlich beteiligte sich die IV mit 20-30 %. Der IV-Baubeitrag ist seit Einführung der NFA ebenfalls durch den Kanton zu übernehmen.

Investitionsbeiträge von über 5 Mio. CHF bedürfen eines Kantonsratsbeschlusses.

Wenn der Kanton Investitionsbeiträge leistet, dann dürfen die Betriebsbeiträge keine Abschreibungen und/oder Kapitalzinsen auf Investitionsbeiträge des Kantons enthalten, da sonst der Kanton eine Investition zwei Mal bezahlen würde.

#### **Abs. 4**

Wenn Investitionen zu einer Preisveränderung der Leistungen führen, die der Kanton bezieht, so sind diese Investitionen bewilligungspflichtig.

#### **§ 27 Andere Beiträge**

Der Kanton gewährt bereits heute gestützt auf Art. 37 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes (SHG) oder einen Kantonsratsbeschluss Betriebsbeiträge an Organisationen, die auf kantonaler Ebene Dienstleistungen zu Gunsten von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen erbringen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Zu denken ist beispielsweise an den Transportdienst für Menschen mit Behinderung des Vereins "TIXI-Behindertentransport" oder an die Beratungsleistungen von "Pro Infirmis" und von "Profil - Arbeit und Handicap". Diese Organisationen sollen zukünftig genau wie soziale Einrichtungen nicht mehr über das SHG oder einen Kantonsratsbeschluss, sondern über das vorliegende Gesetz finanziert werden. Ebenso bietet § 27 SEG die Möglichkeit zur Ausrichtung von Beiträgen an stationäre Einrichtungen für Minderjährige oder Erwachsene, die nicht Bestandteile einer öffentlichen Aufgabe sind und daher keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

#### **§ 28 Pilotprojekte**

Im Behindertenkonzept des Kantons Zug wird ausgeführt, dass im Behindertenwesen alternative Steuerungsmodelle (Stichworte: subjektorientierte Steuerung und Subjektfinanzierung) diskutiert werden, die vielfältige Vorteile mit sich bringen können. Zudem laufen auf Bundesebene im Zuge der 4. IV-Revision Pilotprojekte, die die eigenverantwortliche und selbst bestimmte Le-

<sup>4)</sup> Quelle realisierte Projekte: Kantonsratsbeschluss vom 17. Mai 2005 (Vorlage Nr. 1440.1 - 12050); Quelle geplante Projekte: Internes Controlling des kantonalen Sozialamtes

bensführung von Menschen mit Behinderung stärken (Stichwort: Assistenzbudget). Der Kanton Zug hat grosses Interesse daran, solche alternativen Steuerungs- und Finanzierungsmodelle aktiv zu fördern und Erfahrungen zu gewinnen, da ausgereifte Lösungen u.a. die Wirksamkeit der Steuerung verbessern und gleichzeitig die Lebensqualität von betroffenen Menschen deutlich erhöhen können. Um den möglichen Systemwechsel von der objekt- zu einer subjektorientierten Steuerung und Finanzierung vorzubereiten, soll es möglich sein, Pilotprojekte durchzuführen, die von den geltenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes abweichen (zum Beispiel die Einführung eines Assistenzmodells).

Der Regierungsrat erlässt die auf Pilotprojekte anwendbaren abweichenden Regelungen. Die Projekte sind zu befristen, wobei ein genügender - bei Bedarf verlängerbarer - Zeitraum vorzugeben ist. Sie sind zudem zu evaluieren.

## **6. Abschnitt: Rechtsschutz**

### **§ 29 Verfahren**

Da gemäss § 40 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen alle Entscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, die sich auf kantonales Recht stützen, beim Regierungsrat angefochten werden können, sind sowohl die Entscheide der Direktion des Innern betreffend die Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine soziale Einrichtung oder die Anerkennung einer Einrichtung wie auch die Entscheide betreffend die Gewährung einer individuellen Kostenübernahmegarantie (KÜG) beim Regierungsrat anzufechten.

Entscheide unterer kantonaler Verwaltungsbehörden, die sich auf Bundesrecht stützen, können beim Regierungsrat oder bei der zuständigen Direktion angefochten werden, soweit dies die Gesetzgebung ausdrücklich vorsieht (vgl. § 40 Abs. 3 VRG). Da es sich bei der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) um Bundesrecht handelt, wären Verfügungen der Direktion des Innern betreffend stationäre Einrichtungen für Minderjährige - vor allem im Zusammenhang mit der Erteilung von Betriebsbewilligungen - direkt an das Verwaltungsgericht weiterziehbar. Dies wird jedoch mit § 29 SEG verhindert, so dass Verfügungen der Direktion des Innern einheitlich an den Regierungsrat weiter gezogen werden können.

### **§ 30 Schlichtungsverfahren**

Wurde eine soziale Einrichtung für erwachsene Personen mit Behinderung vom Kanton Zug anerkannt, so hat sie ein Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten zwischen ihr und den von ihr betreuten Personen festzulegen. Durch die Schaffung eines solchen Verfahrens soll sicher gestellt werden, dass die betreuten Personen ihre Rechte im Rahmen eines Konflikts mit der Institution angemessen geltend machen können. Der Kanton kann bei Bedarf im Rahmen der Aufsicht auf die zweckdienliche Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens Einfluss nehmen. Gemäss § 3 Abs. 1 des Entwurfs des Gesetzes über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)<sup>5)</sup> erstreckt sich die Tätigkeit der Ombudsstelle auf alle Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden. Erfasst werden alle Träger, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, daher auch aufgrund von Leistungsvereinbarungen (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 25. August 2009 zum Gesetz über die Ombudsstelle [Ombudsgesetz], Erläuterungen der einzelnen Gesetzesbestimmungen, § 3 Wirkungsbereich).

---

<sup>5)</sup> Antrag des Regierungsrats vom 25. August 2009 an den Kantonsrat

Das Ombudsgesetz befreit anerkannte soziale Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderung jedoch nicht von der Pflicht, ein Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten zwischen ihr und den von ihnen betreuten Personen festzulegen.

## **7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Änderung bisherigen Rechts**

1. Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)

Mit dem Inkrafttreten des SEG werden § 35 (Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen), § 36 (Verträge mit sozialen Heimen), § 40 (Heime für Erwachsene) und § 41 (Heime für Unmündige) im Sozialhilfegesetz (SHG) hinfällig und sind demnach aufzuheben. Entsprechende Bestimmungen finden sich im SEG, vor allem im 3. (Bewilligung und Anerkennung) und 4. Abschnitt (Steuerung). Auch ist im SHG die Übergangsbestimmung § 45 (Bestehende Erwachsenenheime) aufzuheben. Diese Bestimmung hat keine Bedeutung mehr.

Die Aufsicht über Heime wird im SEG geregelt. Daher kann die zweite Hälfte des Satzes in § 12 Abs. 2 SHG gestrichen werden. Paragraph 12 Abs. 2 SHG lautet somit neu wie folgt: Er fördert Institutionen der Sozialhilfe gemäss §§ 34 ff.

2. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993 (BGS 841.1)

Paragraph 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenversicherung und die Invalidenversicherung hat als gesetzliche Grundlage zur NFA-Übergangsphase ebenfalls keine Bedeutung mehr und ist daher aufzuheben.

3. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 vom 25. September 2008 (BGS 154.212)

Mit dem SEG werden Aufgaben, welche bisher im Zuständigkeitsbereich der Direktion des Innern lagen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 5 Abs. 3 SEG), der Direktion für Bildung und Kultur übertragen. Die Direktion für Bildung und Kultur wird neu für den Wohnbereich von Sonder- und Privatschulen Betriebsbewilligungen erteilen. Sie wird zudem im Rahmen der ihr übertragenen Aufsichtspflicht allfällig erforderliche Massnahmen (zum Beispiel Auflagen, Bedingungen bzw. im schlimmsten Fall eine Schliessung) verfügen und die entsprechenden Verfahren führen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die Direktion für Bildung und Kultur verfügt zurzeit gesamthaft über eine 50 % Stelle für juristische Sachbearbeitung. Mit der Änderung des Schulgesetzes (Konzept Sonderpädagogik) und Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Vorlage Nr. 1672.1/2 - 13158/59) wurden zwar für das Amt für gemeindliche Schulen (Abteilung Schulaufsicht) weitere 30 Stellenprozente für die juristische Sachbearbeitung beantragt. Damit jedoch die gestützt auf das SEG (vgl. § 5 Abs. 3) neu anfallenden Arbeiten betreffend Bewilligungserteilung und Aufsicht im Wohnbereich von Sonder- und Privatschulen bei der Direktion für Bildung und Kultur in Anbetracht der ohnehin knappen Ressourcen im juristischen Bereich bewältigt werden können, sind weitere 0.1 Stellen zu bewilligen.

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 ist aufgrund der Ausführungen um 0.1 Personalstellen zu erhöhen.

Der Regierungsrat behält sich vor, im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Behindertenkonzeptes zuhanden des Bundesrates einen Zusatzbericht und Antrag zum SEG zuhanden des Kantonsrates zu verabschieden. Die von zahlreichen Vernehmlassenden zum SEG und Behindertenkonzept geforderte umfassende kantonale Behindertenpolitik (vgl. D. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens) hat Auswirkungen auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011, die der Regierungsrat jedoch erst nach der zweiten Lesung des Behindertenkonzeptes im Regierungsrat abschliessend beurteilen und beantragen kann. Dies dürfte voraussichtlich im Februar 2010 der Fall sein. Das SEG soll dem Kantonsrat jedoch aufgrund seiner Dringlichkeit bereits zum Bericht und Antrag vorgelegt werden, damit das Gesetz gemäss Arbeitsprogramm des Kantonsrates 2010 verabschiedet werden und zum vorgesehenen und dem Parlament versprochenen Zeitpunkt per 1. Januar 2011 in Kraft treten kann.

4. Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an den Verein "TIXI-Behindertentransport" vom 26. Mai 1994 (BGS 826.193)

An den Verein "TIXI-Behindertentransport" können neu gestützt auf § 27 Abs. 1 SEG Betriebsbeiträge ausgerichtet werden. Der Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an den Verein "TIXI-Behindertentransport" hat somit keine Bedeutung mehr und ist daher aufzuheben. Neu ist eine Subventionsvereinbarung abzuschliessen.

### **§ 32 Übergangsbestimmung**

Betriebsbewilligungen und Anerkennungen, die vor Inkrafttreten des SEG gemäss den entsprechenden Bestimmungen im SHG, in der PAVO bzw. SHV von der Direktion des Innern ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis spätestens 31. Dezember 2013. Ein Entzug der Bewilligung oder Anerkennung bzw. eine Änderung in Verbindung mit neuen Auflagen und Bedingungen ist - sofern angezeigt - möglich. Erstmalige Bewilligungen und Anerkennungen gemäss den Bestimmungen des SEG werden im Rahmen der periodischen Prüfung ausgestellt. Liegt bis 30. April 2013 keine Bewilligung oder Anerkennung gemäss SEG vor, ist bei der Direktion des Innern bis 30. Juni 2013 eine neue Betriebsbewilligung oder Anerkennung für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 zu beantragen. Ebenfalls bleiben individuelle Kostenübernahmegarantien (KÜG), die vor Inkrafttreten des SEG gewährt wurden, auch weiterhin gültig, spätestens bis 31. Dezember 2013. Schliesslich haben auch Leistungs- oder Subventionsvereinbarungen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, weiterhin Geltung.

### **§ 33 Vollzug**

Paragraph 33 ermächtigt den Regierungsrat zum Erlass einer Verordnung. Darin sollen u.a. nähere Bestimmungen enthalten sein über:

- Die Definitionen der Begriffe "stationäre Einrichtungen für Minderjährige und Erwachsene", "Werkstätten für erwachsene Personen mit Behinderung" und Tages- und Beschäftigungsstätten für erwachsene Personen mit Behinderung" (vgl. § 3 SEG);
- die Bewilligungsvoraussetzungen für den Betrieb einer stationären Einrichtung für Erwachsene und einer Platzierungsorganisation für Minderjährige (vgl. § 9 SEG);
- die Anerkennungsvoraussetzungen für eine stationäre Einrichtung für Erwachsene oder Minderjährige, eine Werk-, Tages- oder Beschäftigungsstätte für erwachsene Personen mit Behinderung (vgl. § 10 SEG);
- die Prüfung von sozialen Einrichtungen durch die zuständige Direktion (vgl. § 13 SEG);

- die erforderlichen Informationen für das Leistungs- und Finanzcontrolling (vgl. § 18 SEG) und
- das Gesuch und die Voraussetzungen betreffend eine individuelle Kostenübernahmegarantie (KÜG) (vgl. § 20 SEG).

### § 34 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über soziale Einrichtungen. Ziel ist es, den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2011 zu legen.

### F. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2010 wird der Kanton Zug mittels Leistungsvereinbarungen 489 Plätze für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen finanzieren. Im Budget 2010 sind dafür 23.3 Mio. CHF vorgesehen. Aufgrund von individuellen Kostenübernahmegarantien (KÜG) sind zudem Beiträge in der Höhe von 10.8 Mio. CHF an Aufenthalte von Zugerinnen und Zugern in sozialen Einrichtungen budgetiert. Per Dezember 2009 bestehen 175 individuelle KÜG, 36 (21 %) betrafen soziale Einrichtungen im Kanton Zug, 139 (79 %) ausserkantonale Einrichtungen.

Mit dem neuen Gesetz entstehen keine neuen Ansprüche. Es hat damit - abgesehen von personellen Auswirkungen - auch keine direkten finanziellen Folgen. Hingegen definiert das SEG neu ein sinnvolles und systematisches Steuerungsmodell (vgl. Darstellung in der Erläuterung zum 4. Abschnitt: Steuerung SEG), das insbesondere wirtschaftliche Kriterien erfüllt. Ein wichtiges Element sind dabei Leistungsvereinbarungen mit sozialen Einrichtungen.

Für die weitere Entwicklung der Kosten massgebend ist die Entwicklung des konkreten Betreuungsbedarfs. Hier erhält der Regierungsrat mit der Bedarfsplanung ein Instrument, mit deren Genehmigung er für eine Planungsperiode verbindlich festlegt, welcher Bedarf mit welchen Angeboten gedeckt werden soll. Eine solche Steuerung ist die beste Voraussetzung für eine verantwortungsvolle und kontrollierte Entwicklung auch im finanziellen Bereich.

Die zusätzliche Personalstelle für die Direktion für Bildung und Kultur (10 %) ist in der Finanztafel mit jährlichen Kosten wie folgt zu beziffern:

A	Investitionsrechnung	2011	2012	2013	2014
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				

<b>B Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>					
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0.--	0.--	0.--	0.--
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	15'450.--	15'610.--	15'760.--	15'910.--
	effektiver Ertrag				

## G. Parlamentarische Vorstösse

### 1. Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Aufgabenteilung im Bereich Heime vom 4. Juli 1996 (Vorlage Nr. 383.1 - 8985)

Die Staatswirtschaftskommission reichte am 4. Juli 1996 eine Motion ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, umgehend im Sinne der Aufgabenteilung eine klare Regelung der Tragung der Investitionskosten von Altersheim- und Sozialheimbauten vorzuschlagen. Die Finanzierung von Altersbauten sei im Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Altersbauten vom 31. Mai 1990 (BGS 868.4) geregelt. Für die Finanzierung von Sozialheimen (zum Beispiel Schwerbehindertenheime) würde hingegen keine gesetzliche Regelung bestehen und von Fall zu Fall entschieden werden. Nach Ansicht der Staatswirtschaftskommission soll die Aufgabe "Altersbauten" ausschliesslich den Gemeinden, die Aufgabe "Sozialheime" ausschliesslich dem Kanton zugewiesen werden. Die Motion wurde am 29. August 1996 als erheblich erklärt.

Mit Kantonsratsbeschluss vom 30. Oktober 1997 (BGS 868.4) wurde das Gesetz über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Altersbauten vom 31. Mai 1990 aufgehoben. Der Beschluss trat am 1. Januar 1998 in Kraft. Eine mögliche Beitragsleistung des Kantons an Altersbauten entfiel somit ab diesem Zeitpunkt. Mit dem vorliegenden Gesetz wird nun die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an soziale Einrichtungen ("Sozialheime") geregelt. Die Gemeinden leisten nach wie vor keine Investitionsbeiträge an soziale Einrichtungen. Diese werden vom Kanton getragen.

Die Motion ist mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Altersbauten und dem SEG erfüllt und kann daher als erledigt beschrieben werden.

### 2. Motion von Joachim Eder betreffend Ausrichtung kantonaler Beiträge an Organisationen der privaten Alters- und Behindertenhilfe nach dem Wegfall der Bundessubventionen vom 14. Mai 1998 (Vorlage Nr. 564.2 - 10029)

Joachim Eder und zehn Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner reichten am 14. Mai 1998 eine Motion zur vorgesehenen Praxisänderung des Bundes ein, wonach Organisationen in der privaten Alters- und Behindertenhilfe ab dem Jahre 2001 nicht mehr durch Bundessubventionen unterstützt werden sollen. Der Motionär beauftragte den Regierungsrat, dem Kantonsrat

Bericht zu erstaten und einen konkreten Antrag zu unterbreiten, wie der Kanton Zug die finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand weiterführen wolle. Gleichzeitig soll die Möglichkeit der künftigen Finanzierung der Behindertenwerkstätten und -wohnheime sichergestellt werden, sofern infolge einer Neuregelung dort ebenfalls Beitragskürzungen durch den Bund vorgesehen seien. Die Motion wurde am 16. Dezember 1999 als erheblich erklärt.

Die Auswirkungen der Praxisänderung des Bundes werden im Mantelerlass zur Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) (vgl. Kantonsratsgeschäft 1506: Gesetz über die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) ausführlich aufgezeigt und die künftige Finanzierung der Behindertenwerkstätten und -wohnheime wird im vorliegenden SEG festgelegt bzw. sichergestellt.

Auch diese Motion ist mit dem SEG erfüllt und kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

## H. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage Nr. 1887.2 - 13288 sei einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.
2. Es seien die folgenden Motionen im Sinne der Erwägungen als erledigt abzuschreiben:
  - a. Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Aufgabenteilung im Bereich Heime vom 4. Juli 1996 (Vorlage Nr. 383.1 - 8985),
  - b. Motion von Joachim Eder betreffend Ausrichtung kantonaler Beiträge an Organisationen der privaten Alters- und Behindertenhilfe nach dem Wegfall der Bundessubventionen vom 14. Mai 1998 (Vorlage Nr. 564.2 - 10029).

Zug, 12. Januar 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart